

Wahlordnung für die
staatlichen Hochschulen
in Bayern

(BayHSchWO)

Praxiskommentar

Dipl. Jur. Anton Schuberl M. A.

Alle Rechte vorbehalten
Text, Cover, Satz und Layout:
Anton Schubert, Eging am See
Kontakt: anton@schubert.de
Verlag morgenroth media, Oberhaching
Erscheinungsdatum 2015
Umschlagbild: Kollage aus Stimmzetteln der Uni Passau

ISBN 978-3-941425-93-4

Vorwort

Dieser Kommentar soll die Befolgung der Bayerischen Hochschulwahlordnung auch für Nicht-Juristen erleichtern. Dabei erhebt er nicht den Anspruch, ein hoch wissenschaftliches Werk zu sein, wie es an Lehrstühlen von Universitätsprofessoren auch durch Zuarbeit zahlreicher Mitarbeiter für komplexere Gesetze geschaffen werden kann. Er entstand aus der Praxis und orientiert sich an Problemen und Fragen, die an der Universität Passau aufgetreten waren oder diskutiert wurden.

Idealerweise sollte sich dieser Kommentar fortentwickeln durch Beiträge der anderen staatlichen Hochschulen Bayerns. Die dort aufgetretenen Probleme und Fragestellungen könnten diesen Praxiskommentar vervollständigen und aktualisieren.

Für Rückmeldungen, Anregungen, Beiträge und Kritik stehe ich demnach sehr gerne zur Verfügung. Meine E-Mailadresse lautet: anton@schuberl.de

Passau, im Dezember 2014

Anton Schuberl

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	7
ALLGEMEINE ABKÜRZUNGEN	7
ZITIERTE GESETZE UND VERORDNUNGEN	8
ZITIERTE GRUNDORDNUNGEN.....	10
ZITIERTE SCHREIBEN DER STAATSMINISTERIEN.....	12
LITERATURVERZEICHNIS	13
WAHLORDNUNG FÜR DIE STAATLICHEN HOCHSCHULEN	14
<i>Präambel</i>	14
<i>§ 1 Geltungsbereich</i>	15
ABSCHNITT I - BESTIMMUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU SENAT UND	
FAKULTÄTSRAT	25
<i>§ 2 Wahlrechtsgrundsätze</i>	25
<i>§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</i>	36
<i>§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis</i>	44
<i>§ 5 Wahlgorgane; Zusammensetzung und Aufgaben</i>	52
<i>§ 6 Wahlausschreiben</i>	63
<i>§ 7 Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe</i> ...	67
<i>§ 8 Wahlvorschläge</i>	69
<i>§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge</i>	79
<i>§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der</i>	
<i>Wahlunterlagen</i>	85
<i>§ 11 Stimmabgabe</i>	88
<i>§ 12 Briefwahl</i>	96
<i>§ 13 Auszählung</i>	100
<i>§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses</i>	103

§ 15 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen	108
§ 16 Annahme der Wahl	108
§ 17 Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen	111
§ 18 Wahlprüfung	113
§ 19 Fristen.....	122
ABSCHNITT II - BESTIMMUNGEN FÜR DIE WAHL DER WEITEREN VERTRETER UND VERTRETERINNEN DER STUDIERENDEN IM STUDENTISCHEN KONVENT (ART. 52 ABS. 2 SATZ 1 NR. 3 BAYHSCHG)	124
§ 20 Wahlrechtsgrundsätze; Wahlberechtigung und Wählbarkeit	124
§ 21 Amtszeit und Zeitpunkt der Wahl	125
§ 22 Anwendbarkeit der Bestimmungen des Abschnitts I; Sonderregelungen.....	125
ABSCHNITT III - BESTIMMUNGEN FÜR NEUWAHLEN.....	126
§ 23 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten	126
ABSCHNITT IV - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	127
§ 24 Übergangsbestimmungen.....	127
§ 24a Abweichende Regelung der Hochschulen	128
§ 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	131
ANHANG	132
CHECKLISTE ZUR PRÜFUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN.....	132
HÖCHSTZAHLVERFAHREN NACH D´HONDT (BEISPIEL)	133
TERMINPLAN	134
AUSZUG AUS DEM BAYERISCHEN HOCHSCHULGESETZ.....	136
Art. 17 BayHSchG Mitglieder der Hochschule.....	136
Art. 25 BayHSchG Senat.....	138
Art. 31 BayHSchG Fakultätsrat	140

<i>Art. 37 BayHSchG Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung.....</i>	142
<i>Art. 38 BayHSchG Wahlen</i>	142
<i>Art. 39 BayHSchG Unvereinbarkeit mehrerer Ämter</i>	143
<i>Art. 40 BayHSchG Zusammensetzung von Gremien</i>	143
<i>Art. 52 BayHSchG Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung.....</i>	144
SACHVERZEICHNIS	148

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Abkürzungen

a.A.	Andere Ansicht
Abs.	Absatz
a.F.	Alte Fassung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
E	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des vorgenannten Gerichts
GmS-OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GrO	Grundordnung
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Ordnungsblatt
HessVwGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
LT-Drucksache	Landtags-Drucksache
Rn.	Randnummer
ThürOVG	Thüringer Oberverwaltungsgericht

TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12.10.2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 09.03.2013
UKMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
UKWKMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vor.	Vorbemerkung
WFKMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
WKMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Gesetze und Verordnungen

AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 20.06.1992 (GVBl 1992, S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl S. 689)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313)
AzV	Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung) vom 25.07.1995 (GVBl S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.01.2011 (GVBl S. 12)
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz vom 23.05.2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2013 (GVBl S. 252)
BayHSchPG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren

	wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2012 (GVBl S. 339)
BayPersVG	Bayerisches Personalvertretungsgesetz vom 11.11.1986 (GVBl S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS II, S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl S. 628)
BWO	Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. III 100-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2012 (BGBl. I S. 1478)
GKG	Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2014 (BGBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I, S. 890)
GLKrWG	Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) vom 07.11.2006 (GVBl S. 834), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286)
HRG	Hochschulrahmengesetz vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2007 (BGBl. I S. 506)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl S. 150)
LWG	Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2002 (GVBl S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 620)

LWO	Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung) vom 16.02.2003 (GVBl S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1913 (bereinigte Fassung BGBl. III 102-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3458)
StGB	Strafgesetzbuch vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2014 (BGBl. I S. 410)
UrlV	Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung) vom 24.06.1997 (GVBl S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.06.2014 (GVBl S. 234)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (siehe: BayVwVfG)

Grundordnungen

GrO UA	Grundordnung der Universität Augsburg vom 20.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2010.
GrO UB	Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.09.2012
GrO UBt	Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.06.2013
GrO FAU	Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.08.2011
GrO LMU	Grundordnung der Ludwigs-Maximilians-Universität München vom 15.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2013

GrO UP	Grundordnung der Universität Passau vom 07.10.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.01.2013
GrO UR	Grundordnung der Universität Regensburg vom 01.10.2013
GrO TUM	Grundordnung der Technischen Universität München vom 21.08.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2013
GrO UW	Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2012
GrO FHH	Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 15.02.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2013
GrO FHM	Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 07.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.02.2013
GrO FHN	Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12.05.2014
GrO FHRo	Grundordnung der Fachhochschule Rosenheim vom 28.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.2013
GrO FHW	Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 15.04.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.07.2014
GrO ABKM	Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München vom 30.08.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.05.2013
GrO ABKN	Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg vom 13.06.2007, geändert am 05.06.2013
GrO HFF	Grundordnung der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 09.10.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2013

GrO HMN	Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg vom 26.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.06.2013
GrO HMM	Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater München vom 03.07.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2014
GrO HMW	Grundordnung der Hochschule für Musik Würzburg vom 28.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2013

Schreiben der Staatsministerien

UKMS vom 09.10.1974	I/9 – 5/159 248
UKMS vom 05.02.1976	I B 2 – 5/12 013
UKMS vom 05.05.1976	I B 2 – 5/60 084
UKMS vom 24.04.1978	I B 2 – 5/57 034
UKMS vom 19.06.1981	I B 2 – 6/120 103/80
UKMS vom 22.02.1982	I B 2 – 5/2 182
UKMS vom 08.12.1983	I B 2 – 5/159 199
WKMS vom 13.01.1989	III/2 – 5a/564
UKWKMS vom 15.12.1993	X/2 – 23/183 327
UKWKMS vom 07.05.1996	X/3-X/2-6/64806
UKWKMS vom 12.08.1996	X/3-X/2-6/111230
WFKMS vom 05.09.2008, Nr. 1	X/1-H 2337.9-10 a/22 309
WFKMS vom 05.09.2008, Nr. 2	X/1-H 2337.9-10 a/17 797
WFKMS vom 8.10.2008	X/1-H 2337.9-10a/28 270
WFKMS vom 12.01.2009	E 1-H 1114.10-10 a/36 584
WFKMS vom 24.01.2011	E 2 – H2482.2 – 10b/1258
WFKMS vom 18.03.2013	E 2 – H 2482.3.1 – 10b/243

Literaturverzeichnis

BUCHNER, Herbert; BECKER, Ulrich: Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Kommentar, 8. Auflage, München 2008.

HEINTSCHEL-HEINEGG, Bernd von (Hrg.): Beck'scher Online-Kommentar StGB, Edition 24, Stand: 01.07.2014.

KOPP, Ferdinand; RAMSAUER, Ulrich:
Verwaltungsverfahrensgesetz, 12. Auflage, München 2011.

KOPP, Ferdinand; SCHENKE, Wolf-Rüdiger:
Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar, 16. Auflage,
München 2009.

OEHLER, Gerhard: Bayerisches Kommunalwahlrecht.
Kommentar, 2. Auflage, München 2007.

REICH, Andreas: Bayerisches Hochschulgesetz. Kommentar, 5. Auflage, Bad Honnef 2007.

REICH, Andreas: Bayerisches Hochschulpersonalgesetz.
Kommentar, Bad Honnef 2010.

RICHTER, Philipp: Wahlen im Internet rechtsgemäß gestalten
[Der elektronische Rechtsverkehr, Bd. 26], Baden-Baden
2012.

Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

Präambel

Auf Grund von Art. 38 Abs. 1 Satz 4, Art. 52 Abs. 2 Satz 3 und Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

(ausgelassen: Inhaltsübersicht)

Gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG sind die Wahlen zu Senat und Fakultätsräten sowie zum Studentischen Konvent (Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) zwingend in einer Rechtsverordnung zu regeln. Diese muss mindestens die Amtszeiten (§ 7 Abs. 1, § 21 Abs. 1) und den für die Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit maßgeblichen Zeitpunkt (§ 4 Abs. 7, § 3 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1) festlegen. Diese Regelungen können also auch in der Wahlordnung nicht den Hochschulen überlassen bleiben. Erlassen wird sie vom Staatsministerium (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. der Vertreter und Vertreterinnen im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG),

2. der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHSchG) sowie

3. der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG)

der staatlichen Hochschulen (Art. 1 Abs. 2 BayHSchG).

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

Es handelt sich bei den Hochschulwahlen nicht um eine einzelne Wahl, sondern um mehrere getrennte Wahlen, die zum selben Zeitpunkt stattfinden und größtenteils denselben Regeln unterworfen sind. Dies ergibt sich daraus, dass es sich um verschiedene Gremien handelt, mit unterschiedlichen Kandidaten und Kandidatinnen, verschiedenen Wählerverzeichnissen, einem anderen Wahlergebnis und einer anderen Zusammensetzung der Gremien. Auch wird bei der Ungültigerklärung einer Wahl nur diese wiederholt, nicht die Wahlen zu den anderen Gremien (§ 18 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2). § 8 Abs. 1 ist demnach missverständlich formuliert, weil er eine einheitliche Wahl suggeriert. 1

- 2 Der Geltungsbereich der Wahlordnung wird auf die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum studentischen Konvent beschränkt. Hierfür sind die Vorschriften der Wahlordnung zwingend. Die Grundordnung einer Hochschule kann jedoch den Geltungsbereich der Wahlordnung auf andere Wahlen ausdehnen,¹ falls beispielsweise eine gesonderte Wahl für den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 36 BayHSchG) vorgesehen wäre. Hierbei wäre die Hochschule berechtigt, von der Wahlordnung abweichende Regeln festzulegen (Art. 38 Abs. 2 BayHSchG).
- 3 Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG regelt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im **Senat**. Dies sind:
- **6** Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
 - **1** Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
 - **1** Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) und
 - **2** Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.

¹ An der Uni Augsburg gibt es keinen Senat, dafür gehören der erweiterten Unileitung nach der Wahlordnung gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen an (§ 4 Abs. 5, § 22 GrO UA). An der Uni Bayreuth werden die hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach den Vorschriften der Wahlordnung gewählt (§ 6 Abs. 2 GrO UBt).

Aufgrund der Experimentierklausel (Art. 106 Abs. 2 4
BayHSchG) weichen manche Hochschule hiervon ab.² Die Unis
Bayreuth und Regensburg und die FH Nürnberg (§ 5 GrO UBT,
§ 16 Abs. 1 GrO UR, § 18 Abs. 1 GrO FHN) haben eine abwie-
chende Sitzverteilung. An der Uni Augsburg gibt es keinen
Senat. An der LMU werden die studentischen Mitglieder im
Senat nicht durch Hochschulwahlen, sondern durch den
Konvent der Fachschaften gewählt (§ 56a Abs. 1 Satz 1 GrO
LMU). In allen Kunsthochschulen gehören Präsident oder
Präsidentin und Kanzler oder Kanzlerin sowie zwei zusätzliche
Professoren und Professorinnen dem Senat an (§ 11 Abs. 1
GrO ABKM, § 12 Abs. 1 GrO ABKN, § 12 Abs. 1 Satz 2 GrO HFF,
§ 3 Abs. 1 Satz 1 GrO HMN, § 11 Abs. 1 Nr. 1 GrO HMM, § 15
Abs. 1 GrO HMW).

Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHSchG regelt die Anzahl 5
der zu wählenden Mitglieder in einem **Fakultätsrat**. Diese
entspricht der Zusammensetzung der zu wählenden Mitglie-
der im Senat, nur dass im Fakultätsrat zwei statt nur ein Ver-
treter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künst-
lerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Mitglied sind.

Auch hier gibt es Abweichungen in den Hochschulen. Die 6
Zusammensetzung der Fakultätsräte weicht an der FAU ab (§
16 Abs. 1 GrO FAU). In den Kunsthochschulen gibt es keine
Fakultäten und damit auch keine Fakultätsräte. An den HS für

² Aufgrund der Studentenproteste 2009 wurde an der Uni Passau die
Anzahl der Vertreter der Studierenden im Senat auf zwei und zugleich auch
die Anzahl der Hochschullehrer und -lehrerinnen um eins erhöht. Diese
Regelung ist dann 2012 im BayHSchG übernommen worden.

Musik in München und Nürnberg gibt es Fachgruppen, die aus den in den Fächern Tätigen gebildet werden (§ 9 Abs. 2 GrO HMN, § 13 Abs. 2 HMM), wobei in Nürnberg der studentische Konvent zwei beratende Mitglieder in die Fachgruppen entsendet (§ 9 Abs. 2 GrO HMN).

- 7 Die Wahl zum studentischen Konvent war früher nicht vorgesehen, da die Mitglieder aufgrund der Wahlergebnisse zur Versammlung, später des erweiterten Senats bestellt wurden. Mit Abschaffung des erweiterten Senats mussten Regelungen zur Wahl der weiteren Mitglieder im studentischen Konvent geschaffen werden.
- 8 Die Mitglieder des **studentischen Konvents**³ setzen sich zusammen aus den:
 - studentischen Senatoren und Senatorinnen,
 - Mitgliedern des Fachschaftenrats sowie
 - weiteren Vertretern und Vertreterinnen, die direkt und nach dieser Wahlordnung zu wählen sind.

Die Anzahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen entspricht der Zahl der Mitglieder des Fachschaftenrats (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG). Der Fachschaftenrat besteht aus den studentischen Mitgliedern aller Fakultätsräte. Wenn für einen Fakultätsrat die Verdoppelung der Mitglieder vorgesehen ist, werden dennoch nur die zwei studentischen Mit-

³ Er heißt in der FH München „Studentisches Parlament“ (§ 37 GrO FHM), an der Uni Bayreuth und FH Nürnberg „Studierendenparlament“ (§ 25 Abs. 1 Satz 1 GrO UBt, § 48 Abs. 1 GrO FHN).

glieder mit dem besten Stimmenergebnis in den Fachschaftenrat entsandt. Diese Wahlordnung gilt direkt nur für die Wahl für die weiteren Vertreter und Vertreterinnen im studentischen Konvent, indirekt jedoch auch für die anderen Mitglieder, da diese durch die Wahlen zu Senat und Fakultätsräten bestimmt werden.

Es bestehen folgende Abweichungen an den Hochschulen. An der LMU gibt es keinen studentischen Konvent, sondern stattdessen einen Konvent der Fachschaften, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen aller Fachschaftsvertretungen, und in den Fakultäten Fakultätskonvente (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 55 GrO LMU). An der TUM gibt es keinen studentischen Konvent, aber einen Fachschaftenrat mit besonderer Zusammensetzung (§ 25 Abs. 4 GrO TUM). An der Hochschule für Musik und Theater München gibt es keinen Konvent, sondern eine einheitliche Studierendenvertretung, die nach der Wahlordnung gewählt wird und der auch die Senatsmitglieder angehören (§ 21 Abs. 2 GrO HMM). An der HS für Musik Würzburg wird der Konvent nicht gewählt, sondern besteht aus den Senatsmitgliedern und 15 weiteren Studierenden, auf die bei der Senatswahl weitere Plätze entfallen würden (§ 32 Abs. 1 GrO HMW). Keinen Fachschaftenrat haben die Unis Bayreuth und Passau (§ 25 Abs. 3 Satz 1 GrO UBt, § 18 Abs. 1 GrO UP). An den Kunsthochschulen gibt es keine Fakultäten und deshalb auch keinen Fachschaftenrat. Die Mitglieder des Konvents sind meist die Senatsmitglieder sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin je Klasse, die nach der Wahlordnung gewählt werden

(§ 18 Abs. 1 GrO ABKM, § 16 Abs. 1 GrO ABKN, § 19 Abs. 2 GrO HFF). Eine abweichende Sitzverteilung haben die Unis Bayreuth, Nürnberg, Passau, die FHs München, Nürnberg und die HS für Musik Nürnberg (§ 25 Abs. 1 Satz 2 GrO UBt, § 24 Abs. 1 GrO FAU, § 18 Abs. 1 GrO UP, § 37 Abs. 4 GrO FHM, § 48 Abs. 1 GrO FHN, § 10 Abs. 1 GrO HMN).

- 10 Die Hochschulwahlen haben indirekt auch auf die Zusammensetzung **anderer Gremien** Auswirkungen. Die Senatoren sind alle Mitglieder des **Hochschulrats**⁴ gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG. Die studentischen Senatoren sind darüber hinaus noch Mitglieder im studentischen Konvent (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG) und im **Sprecher- und Sprecherinnenrat**⁵ (Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG). Die Vertreter und

⁴ An der Uni Bayreuth werden die hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats extra gewählt, wofür gemäß § 6 Abs. 2 GrO UBt die Vorschriften der BayHSchWO anwendbar sind. An der FH Nürnberg werden die hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats vom Senat gewählt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GrO FHN). An den Kunsthochschulen werden vier oder fünf Vertreter und Vertreterinnen der Professorenschaft im Hochschulrat vom Senat bestellt (§ 12 Abs. 1 GrO ABKM, § 13 Abs. 1 Nr. 1 GrO ABKN, § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a GrO HFF, § 4 Abs. 1 Nr. 1 GrO HMN, § 14 Abs. 1 GrO HMM, § 18 Abs. 1 Nr. 1 GrO HMW). Die Sitzverteilung weicht manchmal ab (§ 6 Abs. 1 GrO UBt, § 19 Abs. 1 GrO FHN, 14 GrO FHRo).

⁵ Abweichende Zusammensetzung des Sprecher- und Sprecherinnenrats an den Unis Bayreuth und Würzburg und der FH Nürnberg (§ 25 Abs. 2 Satz 1 GrO UBt, § 27 Abs. 1 GrO UW, § 49 GrO FHN). An der LMU gibt es stattdessen eine Geschäftsführung, gewählt vom Konvent der Fachschaften (§ 57 Abs. 1 GrO LMU), an der FH München stattdessen einen Vorstand des studentischen Parlaments (§ 38 GrO FHM). An der FH Nürnberg heißt der Sprecher- und Sprecherinnenrat „Allgemeiner Studierenden Ausschuss (ASTA)“ (§ 49 GrO FHN). An vielen Kunsthochschulen besteht der Sprecher- und Sprecherinnenrat aus den studentischen Senatoren und Senatorinnen sowie weiteren Personen, auf die bei der Senatswahl Sitze entfallen würden

Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten sind zugleich Mitglieder des Fachschaftenrats und damit auch Mitglieder im studentischen Konvent (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Satz 2 BayHSchG). Auch die gewählten Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in irgendeiner Form Mitglieder im Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sein.⁶

Es gibt an vielen Unis noch weitere Gremien. An der Uni Augsburg gibt es noch einen Allgemeinen Studierendenausschuss und einen Ältestenrat der Studierenden (§ 17 GrO UA). In der erweiterten Hochschulleitung sind manchmal Mitgliedergruppen vertreten (§ 24 Abs. 1 GrO LMU, § 8 GrO UW, an der Uni Passau als Gäste). An der FH Deggendorf ist der oder die Vorsitzende des studentischen Konvents beratendes Mitglied der erweiterten Hochschulleitung (§ 16 GrO FHD). Kommissionen und Ausschüsse werden meist mit Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen besetzt (z.B. § 24 GrO UB, § 9 GrO FAU, §§ 27 bis 30, 42 bis 43a GrO LMU, § 11 GrO UW, § 5 GrO HMN, § 12 Abs. 1 GrO HMM). Studentische Vollversammlungen sind an den Unis Augsburg, Regensburg und studentische Fakultätsvollversammlungen an der Uni

(§ 20 Abs. 1 GrO ABKM, § 18 Abs. 1 GrO ABKN, § 19 Abs. 6 GrO HFF, § 35 Abs. 1 GrO HMW). An der Hochschule für Musik München gibt es keinen Sprecher- und Sprecherinnenrat (§ 21 Abs. 2 GrO HMM).

⁶ Beispiele: an den Unis Passau, Regensburg und der TUM sind es die Mitglieder in Senat und Fakultätsräten (§ 14 Abs. 1 GrO UP) bzw. auch die Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen (§ 60 Abs. 2 GrO UR, § 17 Abs. 1 GrO TUM).

Regensburg und an der FAU (§ 17 GrO UA, § 27 Abs. 5 GrO FAU, § 67 GrO UR) vorgesehen. Am Campus Busan in Korea von der FAU werden als Studierendenvertretung bei einer Vollversammlung ein Vertrauensmann und zwei Stellvertreter gewählt (§ 10c GrO FAU).

- 12 Der oder die Studierende im Fakultätsrat, der oder die die meisten Stimmen erhalten hat, ist zudem **Fachschaftssprecher oder -sprecherin**⁷ (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayHSchG) und bildet gemeinsam mit den weiteren studentischen Fakultätsräten und –rätinnen und denjenigen Personen in der erforderlichen Zahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden, die **Fachschaftsvertretung**⁸. Aufgrund des Wortlauts von Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayHSchG könnte man meinen, der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die nicht Fachschaftssprecher oder -sprecherin ist, sei kein Mitglied der Fachschaftsvertretung.⁹ Dies ist jedoch nicht der Fall. Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG geht davon aus, dass die Fachschafts-

⁷ An der LMU und der TUM wählt die Fachschaftsvertretung Sprecher oder Sprecherin selbst (§ 51 GrO LMU, § 27 Abs. 2 Satz 4 GrO TUM). An der FH Nürnberg sind alle Mitglieder der Fachschaftsvertretung gleichberechtigte Fachschaftssprecher (§ 50 Abs. 1 GrO FHN).

⁸ An der Uni Bayreuth benennt das Präsidium auf Vorschlag der gewählten Fachschaftsvertreter und –vertreterinnen weitere Studierende der Fakultät, wenn bei einer Wahl die gesetzliche Mitgliederzahl der Fachschaftsvertretung nicht erreicht worden ist (§ 25 Abs. 4 GrO UBt). Es kann an der LMU mehrere Fachschaftsvertretungen in einer Fakultät geben. Deren Vertreter und Vertreterinnen bilden den Fakultätskonvent (§ 54 GrO LMU). An der TUM weicht die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung ab (§ 27 Abs. 2 GrO TUM).

⁹ Reich, BayHSchG, Art. 52, Rn. 35.

vertretung von den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät gebildet werden, also von allen studentischen Fakultätsräten und -rätinnen. Davon umfasst sind nicht die Vertreter und Vertreterinnen im studentischen Konvent und Senat, da diese nicht Vertreter und Vertreterinnen einer Fakultät, sondern der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule sind. Die weiteren gewählten Mitglieder der Fachschaftsvertretung sollten ebenfalls über ihre Wahl informiert werden.

Für **Absatz 2** ist die Situation zum Zeitpunkt der Hochschulwahl entscheidend. Kommen im Laufe der Amtszeit weitere Mitglieder zur Gruppe hinzu, können diese nicht in das Gremium nachberufen werden. Dies gilt zumindest dann, wenn auch so die Mehrheit der Sitze für die Hochschullehrer und -lehrerinnen gewahrt bleibt. Auch für die Mitglieder, die nach Abs. 2 berufen wurden, gilt § 7 Abs. 1 Satz 1, wonach die Amtszeit der Mitglieder eines Gremiums nach zwei Jahren endet.¹⁰ 13

Widersprüchlich ist das Verhältnis zwischen Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG. Einerseits werden automatisch alle Mitglieder einer Gruppe Mitglied in Senat oder Fakultätsrat, andererseits muss die Hochschulleitung weitere Mitglieder bestimmen, wenn die Mehrheit der Hochschullehrer und -lehrerinnen nicht gewahrt ist. Reich weist darauf hin, dass es grundsätzlich nicht genüge, die Mehrheit durch ein 14

¹⁰ VG Regensburg vom 6.10.2010, RO 1 K 10.1251, Rn. 20 ff – juris. Ob die Grundordnung das Nachrücken auf noch freie Gremiensplätze vorsehen kann, wurde offen gelassen.

zusätzliches Stimmrecht zu sichern, da der Wortlaut zwischen „Stimmen“ und „Vertretern“ unterscheidet.¹¹ Dies ist im Fall des § 1 Abs.2 nicht möglich, da bereits alle Hochschullehrer und -lehrerinnen, die in diesem Bereich wahlberechtigt sind, automatisch Mitglied des Gremiums sind. Da könnte die Hochschulleitung eigentlich nur noch Vertreter und Vertreterinnen aus anderen Bereichen bestellen. Dies würde aber dazu führen, dass in einem Fakultätsrat Professoren aus anderen Fakultäten bestellt werden. Auch eine Reduzierung der Sitze für die anderen Gruppen ist ausgeschlossen. Dies würde erstens die Mitwirkungsrechte dieser Gruppen ohne Rechtsgrundlage beschränken und zum anderen entweder dazu führen, dass eine Gruppe ganz rausfällt oder die Stimmverhältnisse massiv von der gesetzlichen Regelung abweichen. Vorzuziehen ist deshalb die Lösung, dass man der Gruppe der Professoren weitere Stimmen gibt, die Sitzverteilung aber bestehen lässt.

¹¹ Reich, BayHSchG, Art. 40, Rn. 3.

Abschnitt I - Bestimmungen für die Wahlen zu Senat und Fakultätsrat

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

(1) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen im Senat und im Fakultätsrat werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl).

²Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) ¹Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen),

2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),

3. die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),

4. die Studierenden.

²Die Lehrbeauftragten an den Hochschulen für Musik gehören der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 an; an der Hochschule für Fernsehen und Film werden Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen, soweit sie nicht Professoren und Professorinnen

sind, der Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 zugeordnet.³ Die Zuordnung von Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule nach Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG haben, regelt die Grundordnung.

(3) Eine Abwahl von Vertretern oder Vertreterinnen der Gruppe ist nicht zulässig.

Absatz 1

- 1 Absatz 1 entspricht Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG, der sich an § 39 HRG a.F. anlehnt.¹² Die Geltung der Wahlrechtsgrundsätze erstreckt sich über die Wahlen zu Senat und Fakultätsrat hinaus auch auf die Wahlen zum studentischen Konvent gemäß § 22 Abs. 1, wie in Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG vorgeschrieben.
- 2 Wenn bei reiner **Personenwahl** nur so viele Personen auf dem Wahlvorschlag stehen, wie auch Sitze zu verteilen sind, kann jeder und jede Wahlberechtigte die Stimme **ohne Bindung** an die vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen auch für andere wählbare Mitglieder der Gruppe abgeben. Dies ist zwar weder im BayHSchG noch in der Wahlordnung ausdrücklich vorgesehen. Würde aber die Wahl mit Bindung an den einzigen Wahlvorschlag durchgeführt, könnte

¹² Vgl. dazu BVerfGE 102, 151-159, wonach die Mehrheitswahl mit starren Listen gegen § 39 HRG a.F. verstoße. Zum Begriff der personalisierten Verhältniswahl, siehe: BVerfGE 66, 291-310.

man schon begrifflich nicht mehr von einer „Wahl“ sprechen.¹³

Der Grundsatz der **gleichen Wahl** ist ein Anwendungsfall des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG und gilt über das Grundrecht des Einzelnen hinaus als selbstverständlicher, ungeschriebener Verfassungsgrundsatz in allen Bereichen und für alle Personengemeinschaften.¹⁴ Der Grundsatz erfasst den gesamten Wahlvorgang.¹⁵ Für die Gestaltung des Wahlverfahrens bedeutet dies, dass allen Gruppierungen, die Wahllisten aufstellen, gleiche Wettbewerbschancen eröffnet werden müssen. Berücksichtigt wird dies unter anderem dadurch, dass die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel durch Los bestimmt wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2).

Es darf kein Wahlvorschlag besonders hervorgehoben oder kenntlich gemacht werden. Schwierig wird es, wenn ein Fehler auf einem Stimmzettel so kurzfristig erkannt wird, dass er nicht mehr korrigiert werden kann. Hier ist dann genau abzuwägen, inwieweit ein Hinweis auf diesen Fehler während der Abstimmung und inwieweit ein Unterlassen eines Hinweises auf diesen Fehler zu einem gleichheitswidrigen Hervorheben der Liste oder der Person im positiven oder negativen Sinn führt.

¹³ BayVGHE 32, 30, 36. Dies hat das Gericht bezüglich eines Wahlvorschlags mit nur einem Kandidaten bei nur einer möglichen Stimme mit derselben Begründung entschieden.

¹⁴ BVerfGE 1, 233, 242; 3, 391 f.

¹⁵ BayVerfGHE 37, 19, 23.

Bei der Überlassung von Räumen, Anschlagtafeln oder der Möglichkeit eines Auftritts auf der Website der Hochschule oder eines Infostands auf dem Campus, müssen die politischen Hochschulgruppen gleich behandelt werden.

Bei der Stimmabgabe müssen die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können.¹⁶ Die Wahlrechtsnormen sowie deren Ausführung durch die Wahlorgane müssen für alle Wahlberechtigten die gleichen rechtlichen Wirkungen haben.¹⁷ Die Hochschulen müssen jedoch keine positiven Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Wahlberechtigten fähig sind, ihr Stimmrecht persönlich im Wahlraum auszuüben.¹⁸

Grundsätzlich soll sich eine Stimme rechtlich genauso auf das Wahlergebnis auswirken, wie eine andere. Dabei kommt es bei der Mehrheitswahl auf den gleichen Zählwert jeder Stimme an, während bei der Verhältniswahl darüber hinaus auch der gleiche Erfolgswert garantiert wird.¹⁹ Hierbei sind aber Differenzierungen zulässig, wenn diese durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind.²⁰ Unterschiedliche Erfolgswerte können sich ergeben, wenn sich in einer modernen

¹⁶ BayVerfGHE 15, 29, 34.

¹⁷ BayVerfGHE 19, 121, 124.

¹⁸ BayVerfGH 26.5.1999, Vf. 6-VI-98, Rn. 11 – juris. Dies wurde entschieden im Fall eines Mitarbeiters, der während der Abstimmungszeit nicht wählen konnte und deshalb die Wahl wegen zu kurzer Abstimmungszeit angefochten hatte.

¹⁹ BVerfGE 7, 63, Rn. 20 – juris zum Bundeswahlgesetz.

²⁰ BVerfGE 6, 84, Rn. 23, 26 – juris.

Massenuniversität unterschiedlich große Gruppen bilden.²¹ Der Grundsatz ist durch die Regelungen in § 14 Abs. 2 durch das Höchstzählverfahren bei der Listenwahl und durch § 14 Abs. 6 für die Personenwahl beachtet worden.

Die **Freiheit der Wahl** wird dadurch verwirklicht, dass sie frei von staatlichem, politischem oder wirtschaftlichem Druck ist.²² Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts darf keinerlei dienstliche Folgen für das Personal der Hochschule oder Folgen für das Studium von Studierenden haben. 4

Die Wahlfreiheit kann schon dadurch verletzt sein, dass ein offizielles Gremium der Studierendenvertretung, das zur Neutralität verpflichtet ist, wie beispielsweise der Sprecher- und Sprecherinnenrat, sich für oder gegen einen Wahlvorschlag ausspricht.²³ 5

Die Wahl ist **geheim**, wenn sowohl das Ankreuzen auf dem Stimmzettel, als auch das Einwerfen desselben geheim und die Stimmauszählung anonymisiert erfolgen. Hierfür sind bei der Briefwahl besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.²⁴ 5

Das Ankreuzen auf dem Stimmzettel soll in Wahlkabinen oder geschützt durch Sichtblenden erfolgen. Dabei muss sichergestellt sein, dass man nicht hinter den Abstimmenden vorbeigehen und über deren Schulter schauen kann. Es darf sich

²¹ BVerfGE 39, 247ff; BVerwG 4.6.1981, 7 B 172/79.

²² BVerfGE 7, 63, Rn. 19 – juris; Reich, BayHSchG, Art. 38, Rn. 1.

²³ VG Berlin vom 24.01.1994 VG 2 A 30/93 entschied dies hinsichtlich eines Flugblatts des AStA Berlin.

²⁴ Reich, BayHSchG, Art. 38, Rn. 1.

immer nur eine Person in der Wahlkabine befinden. Der Wahlvorstand hat dies zu überwachen. Der Abstimmungsraum sollte so gestaltet sein, dass man nicht von einem höheren Stockwerk oder einer Empore von oben in die Wahlkabinen sehen kann. Der Wortlaut der Wahlordnung sieht eigentlich nur eine Pflicht der Hochschule vor, die geheime Abstimmung zu ermöglichen (§ 11 Abs. 1 Satz 2), aber kein Verbot, dass der Wähler oder die Wählerin ihre Stimme freiwillig offen abgibt. Eine offene Stimmabgabe wäre jedoch eine Wählerbeeinflussung, die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 unzulässig ist. Im Übrigen kann bei offener Stimmabgabe die Freiheit der Wahl nicht sichergestellt werden. Somit muss die Hochschule, soweit möglich, eine offene Stimmabgabe verhindern.

- 6 Beim Grundsatz der **unmittelbaren Wahl** ist entscheidend, dass jede abgegebene Stimme einem oder einer bestimmten oder bestimmbaren Kandidaten oder Kandidatin zugerechnet wird, ohne dass noch eine Zwischeninstanz nach ihrem Ermessen auswählen könnte. Dabei kann aber die Wahl des Einen von der Mitwahl Anderer abhängig gemacht werden, solange die Zurechnung der Wählerstimme nur von dessen eigenen Willen abhängt. Die Unmittelbarkeit wäre also auch gewahrt, wenn die Kandidaten und Kandidatinnen auf einer Liste bereits im Voraus festgelegt wären.²⁵

²⁵ BVerfGE 7, 63, Rn. 16 f – juris.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht Art. 17 Abs. 2 BayHSchG. Grundsätzlich gehören zu den einzelnen Gruppen auch die Mitglieder der Hochschule, die darin nicht wahlberechtigt sind. Sie werden von den gewählten Vertretern und Vertreterinnen ebenso vertreten, wie die wahlberechtigten Mitglieder. Zur Mitgliedschaft bei der Hochschule und der Unterscheidung zwischen haupt- und nebenberuflich Tätigen, siehe Kommentierung zu § 3 Abs. 1. 7

Zur Gruppe der **Hochschullehrer und –lehrerinnen** werden Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen zusammengefasst. Definiert ist diese Gruppe in Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG. **Nicht wahlberechtigt**, weil nebenberuflich tätig, sind gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, ebenso die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen, auch wenn sie befugt sind, den Titel Professor oder Professorin zu führen. Auch teilzeitbeschäftigte Professoren und Professorinnen sind nicht wahlberechtigt.²⁶ Dieser Ausschluss der nebenberuflichen tätigen Professoren und Professorinnen ist mit dem Grundgesetz vereinbar, da diese nicht den nach Art. 5 Abs. 3 GG besonders herausgehobenen Status von Hochschullehrern und -lehrerinnen haben. Ihnen fehlt die umfassende und selbst-

 8

²⁶ Reich, BayHSchPG, Art. 2, Rn. 2.

ständige Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre und die dienstrechtliche Einbindung in den Wissenschaftsbetrieb. Die Befugnis zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen begründet noch keine „erhöhte Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und den wissenschaftlichen Rang der Universität“²⁷

- 9 Gemäß **Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2** sind Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen an der **Hochschule für Fernsehen und Film** wenn sie nicht sowieso bereits Professoren und Professorinnen sind, bezüglich der Hochschulwahlen Teil der Gruppe der Hochschullehrer und –lehrerinnen (vgl. Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG).
- 10 Zur Gruppe der **wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** gehören die Personen nach Art. 19 bis 24 BayHSchPG, die hauptberuflich tätig sind, beispielsweise Akademische Räte und Rätinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben. **Nicht wahlberechtigt** sind die nebenberuflich Tätigen, also die Lehrbeauftragten und die sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, beispielsweise die wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte (Art. 31 bis 33 BayHSchPG).
- 11 Für die Lehrbeauftragten an den **Hochschulen für Musik** gilt gemäß Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG, dass in Abweichung zu Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG auch Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen,

²⁷ BVerwG 30.05.1988, 7 B 173/87; BVerfGE 35, 79, 126f.; 61, 210, 240.

außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sowie die Lehrbeauftragten in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahlberechtigt sind, auch wenn sie nur nebenberuflich tätig sind.

In der Gruppe der **sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** sind neben den hauptberuflich tätigen Personen nur diejenigen nebenberuflich Tätigen wahlberechtigt, die eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mindestens zehn Stunden haben (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG). 12

Zu dieser Gruppe gehören auch Hochschulmitglieder mit abgeschlossener Hochschulausbildung, wenn sie ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, unabhängig von ihrem jeweiligen Dienstverhältnis (z.B. ein Akademischer Rat, der nur mit Studienberatung befasst ist).²⁸ Das Bibliothekspersonal des höheren Dienstes gehört nicht zum wissenschaftlichen Personal, sondern zu den sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Am Rechenzentrum oder Sportzentrum Beschäftigte mit Hochschulausbildung zählen nur dann zum wissenschaftlichen Personal, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in Forschung und/oder akademischer Lehre tätig sind.²⁹ 13

Bei **Studierenden** ist die Immatrikulation entscheidend. Erreicht einen Studierenden der Exmatrikulationsbescheid 14

²⁸ UKMS vom 5.02.1976.

²⁹ UKMS vom 5.02.1976.

erst nach Schließung des Wählerverzeichnisses, bleibt er für diese Wahlen wahlberechtigt.

- 15 Studierende, die gleichzeitig als **studentische Hilfskräfte** tätig sind, bleiben, egal in welchem Umfang sie tätig werden, der Gruppe der Studierenden zugeordnet. Die Tätigkeit als studentische Hilfskraft ist gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG zum einen lediglich eine nebenberufliche Tätigkeit, zum anderen ist hierfür der Status als Studierender oder Studierende im Sinne von Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG notwendig. Eine lediglich nebenberufliche Tätigkeit berührt den Status als Mitglied der Gruppe der Studierenden nicht. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit als studentische Hilfskraft zehn Stunden wöchentlich übersteigt.³⁰
- 16 Da Teilnehmer und Teilnehmerinnen von **speziellen Studienangeboten** gemäß Art. 47 Abs. 3 BayHSchG an der Hochschule immatrikuliert werden, sind sie Studierende und als solche grundsätzlich wahlberechtigt und wählbar. Art. 27 Abs. 2 BayHSchG stellt auf eine Immatrikulation in einem Studiengang ab und kann deshalb nicht direkt auf die Immatrikulation in einem speziellen Studienangebot angewandt werden. Die Norm ist aber analog anwendbar, so dass der oder die Studierende für die Fakultätsratswahlen der Fakultät zugeordnet wird, die die Federführung für das spezielle Studienangebot hat. Handelt es sich jedoch um ein allgemeines Studienangebot, das keiner Fakultät, sondern z.B. der Bi-

³⁰ WFKMS vom 08.10.2008. Mit Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) wurde in Art. 17 Abs. 2 BayHSchG der diesbezüglich klarstellende Satz 5 angefügt.

bibliothek zugeordnet ist, so kann auch keine Zugehörigkeit zu einer Fakultät festgelegt werden und ist der oder die Studierende von den Wahlen zum Fakultätsrat ausgeschlossen.³¹

Doktoranden können sich in der Regel für drei Jahre in ihrem früheren Studiengang immatrikulieren (Art. 49 Abs. 3 BayHSchG). Sie sind dann der Gruppe der Studierenden zuzurechnen. Dasselbe gilt für diejenigen, die in einen gesonderten Promotionsstudiengang (Art. 64 Abs. 2 BayHSchG) eingeschrieben sind. Externe Doktoranden sind keine Mitglieder der Hochschule und damit nicht wahlberechtigt.³² 17

Absatz 2 Satz 3 bezieht sich auf Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG, der besagt, dass die Grundordnung vorsehen kann, dass die Rechte und Pflichten von Mitgliedern auch Personen haben, die, ohne Mitglieder zu sein, mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule tätig sind. Diese werden zumeist als „**Angehörige**“ bezeichnet. Es muss sich um eine Tätigkeit handeln. Eine ausbildungsbezogene Anwesenheit genügt nicht.³³ Die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Abs. 2 Satz 1 wird in der Grundordnung geregelt. 18

³¹ WFKMS vom 24.01.2011.

³² WFKMS vom 18.03.2013.

³³ Reich, BayHSchG, Art. 17, Rn. 5.

Absatz 3

- 19 Absatz 3 entspricht Art. 38 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG. Nicht umfasst von diesem Verbot im Hochschulgesetz sind die Ausschüsse von Senat und Fakultätsräten und die Prüfungsorgane,³⁴ für die diese Wahlordnung auch nicht gilt.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. ²Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG). ³Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

(2) Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe.

(3) ¹Bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Hochschule nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses nach Art. 27 Abs. 2 BayHSchG angehört. ²Professoren und Professorinnen, die nach Art. 27 Abs. 3 BayHSchG Zweitmitglied in einer anderen

³⁴ Reich, BayHSchG, Art. 38, Rn. 6.

Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Senat oder dem Fakultätsrat aus.

Die Abs. 1 bis 3 gelten aufgrund von § 22 Abs. 1, der Abs. 4 1
gilt aufgrund von § 20 Abs. 2 Satz 2 entsprechend auch für
den studentischen Konvent.

Absatz 1 2

Die **Mitglieder** der Hochschule werden in Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG definiert. Dies sind alle „an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen, die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Studierenden.“ Der Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung für die Wahlberechtigung bei den Hochschulwahlen. Es genügt die Tätigkeit an der Hochschule. Drittmittelbeschäftigte sind, auch wenn sie gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 4 BayHSchG nicht von der Hochschule selbst eingestellt worden sind, wahlberechtigt, wenn sie an der Hochschule tätig sind. Für Beschäftigte an mit der Hochschule verbundenen Forschungseinrichtungen richtet sich die Frage der Tätigkeit an der Hochschule nach dem Kooperationsvertrag.³⁵

³⁵ Reich, BayHSchG, Art. 17, Rn. 1.

Bezüglich der Zuordnung zu den einzelnen Gruppen, siehe Kommentierung zu § 2 Abs. 2.

- 3 Entscheidend für die Frage der Wahlberechtigung ist der Zeitpunkt der **Schließung des Wählerverzeichnisses**. (Siehe Kommentierung zu § 4 Abs. 1).
- 4 Voraussetzung für die **Wahlberechtigung** der wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Mitglieder ist jedoch, dass sie hauptberuflich tätig sind (Art. 17 Abs. 1 Satz 3). **Hauptberuflich** ist die Tätigkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Laut § 2 Abs. 1 Satz 2 AzV beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für Beamte und Beamtinnen im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche. Es muss auf die vertraglich vereinbarte und nicht auf die tatsächlich erbrachte Arbeitszeit abgestellt werden. Überstunden, auch wenn sie angeordnet wurden, verhelfen einem oder einer nebenberuflich Tätigen nicht dazu, als hauptberuflich zu gelten. Ebenso sind **Beurlaubung** oder **Abordnung** an eine andere Hochschule für den Status als hauptberuflich Tätiger oder Tätige nicht schädlich.³⁶ Auch das Ruhen der Arbeitspflicht während der Schutzfristen des **Mutterschutzgesetzes** berührt nicht das Arbeitsverhältnis an sich. Hier ist für die Beurteilung der Hauptberuflichkeit ebenfalls auf die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit abzustellen,

³⁶ Reich, BayHSchPG, Art. 2, Rn. 7.

nicht darauf, dass sie aufgrund ihres Leistungsverweigerungsrechts faktisch nicht arbeitet.³⁷ Ähnliches gilt für die **Elternzeit**, die wie ein Urlaub³⁸ die Wahlberechtigung nicht berührt.³⁹

Für die Wahlberechtigung der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genügt eine **nebenberufliche Tätigkeit** mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens zehn Stunden wöchentlich (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG). Dies gilt nur für die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Umfang von zehn Stunden entsprach Art. 80b Abs. 2 BayBG a.F. und ist jetzt, nach der Änderung des Beamtengesetzes, in der Wahlordnung auf diesem Stand belassen worden, obwohl Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG n.F. eine Mindestarbeitszeit von acht Stunden vorschreibt. Bei den Hochschullehrern und –lehrerinnen sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitar-

³⁷ Buchner/Becker, Mutterschutzgesetz, MuSchG, Vor. § 3 bis 8, Rn. 21, 26.

³⁸ Buchner/Becker, Mutterschutzgesetz, BEEG, Vor. §§ 15 bis 21, Rn. 4.

³⁹ Die Entbindung von der Arbeitspflicht durch das Blockmodell der Altersteilzeit ist von anderen Formen der Freistellung, bspw. durch Elternzeit, zu unterscheiden, da bei letzterem die Rückkehr intendiert ist (BVerwG 15.05.2002., 6 P 8/01, Rn. 12, 23 ff. – juris, zum Personalvertretungsrecht). Während in § 13 Abs. 1 Satz 3 BayPersVG explizit geregelt ist, dass das Wahlrecht verliert, wer länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist, fehlt diese Regelung in der Wahlordnung. Im Gegenteil war der Gesetzgeber bei Art. 48 Abs. 2 BayHSchG der Meinung, dass die Feststellung, dass während der Zeit der Beurlaubung die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt bleiben, so selbstverständlich ist und sich aus der Rechtsnatur der Beurlaubung ergebe, dass diese Regelung aus dem Gesetz gestrichen werden könne (Gesetzesbegründung LT-Drucksache 15/4396, S. 61; Art. 64 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG a.F.).

beitern und Mitarbeiterinnen sind nur hauptberuflich Tätige wahlberechtigt.

- 6 Das Zitat in Abs. 1 Satz 3 ist veraltet. Es bezieht sich noch auf das BayBG in der alten Fassung. Die Regelung zum **Blockmodell** ist wortgleich nun in Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG geregelt. Dort heißt es, dass die noch zu leistende Gesamtarbeitszeit in der Altersteilzeit so eingebracht werden kann, dass der oder die Beamte auch während der Altersteilzeit Vollzeit arbeitet und dafür anschließend vollständig vom Dienst freigestellt wird.⁴⁰
- 7 Wenn jemand nicht mehr an der Hochschule beschäftigt ist, entfällt auch die Wählbarkeit in einer Gruppe des Personals, solange das Wählerverzeichnis noch nicht geschlossen ist.⁴¹ Dies gilt auch dann, wenn das Bestehen eines Dienstverhältnisses noch umstritten ist. Die Konstruktion eines ruhenden Mandats aus dem Personalvertretungsrecht, kann nicht auf das Hochschulrecht übertragen werden.⁴²

Absatz 2

- 8 Bei möglicher **Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen** gilt die Reihenfolge von § 2 Abs. 2 Satz 1 (vgl. Art. 17 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). Das heißt, dass beispielsweise ein akademischer Rat, der gleichzeitig ein weiteres Studium an dieser Hoch-

⁴⁰ BayVGH vom 14.11.2001, Az. 17 P 01.638. BVerwG vom 15.05.2002, Az. 6 P 8/01.

⁴¹ vgl. BayVGH 14.11.2001, 17 P 01.638, Rn. 23f. – juris; BVerwG 15.05.2002, 6 P 8/01, Rn. 11f. – juris.

⁴² Reich, BayHSchG, Art. 18, Rn. 3;

schule absolviert und demnach auch Studierender ist, in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahlberechtigt ist. Dies gilt nicht bei der Beschäftigung von Studierenden als studentische Hilfskräfte (siehe Kommentierung zu § 2 Abs. 2).

Würde man allein die Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen, unabhängig von der Wahlberechtigung darin, gelten lassen, wären beispielsweise die nebenberuflichen wissenschaftlichen Hilfskräfte, die gleichzeitig studieren, nicht wahlberechtigt. Sie würden nicht als Studierende, sondern als wissenschaftliches Personal gezählt, hätten als solches aber keine Wahlberechtigung, da sie nur nebenberuflich tätig sind. Deshalb ist diese Regelung nur für die *wahlberechtigte* Zugehörigkeit zu zwei Gruppen anzuwenden. Wenn also eine wissenschaftliche Hilfskraft, die nur nebenberuflich beschäftigt und deshalb, obwohl Teil des wissenschaftlichen Personals, nicht in dieser Gruppe wahlberechtigt ist, gleichzeitig noch ein Studium beginnt, ist sie mit Immatrikulation in der Gruppe der Studierenden wahlberechtigt. Abs. 2 ist nicht anwendbar, da nur eine einfache wahlberechtigte Zugehörigkeit vorliegt. 9

Absatz 3

Die Wahlberechtigung zum **Fakultätsrat** ergibt sich aus der Mitgliedschaft in der betreffenden Fakultät gemäß Art. 27 Abs. 2 BayHSchG. Demnach sind die Mitglieder der Hochschule derjenigen Fakultät zugeordnet, in der sie überwiegend tätig sind. Studierende, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, gehören zu der Fakultät, der die Durch- 10

führung des Studiengangs obliegt. Wenn Studierende in mehreren Fakultäten studieren, müssen sie bei der Immatrikulation bestimmen, in welcher Fakultät sie ihre mitglied-schaftlichen Rechte wahrnehmen möchten. Eine Änderung der Zugehörigkeit ist bis zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses möglich sein.

Absatz 4

- 11 Der Grundsatz, dass eine gewählte Person nach Wegfall der Wahlberechtigung aus dem Gremium ausscheidet, muss erst recht angewandt werden, wenn die Person von vornherein, also zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses, nicht wählbar gewesen ist.⁴³
- 12 Die Entscheidung über das **Ausscheiden** aus dem Gremium aufgrund Verlusts der Wählbarkeit trifft nicht der Wahlausschuss, da es sich nicht um eine Entscheidung innerhalb des Wahlverfahrens, sondern um eine Folge desselben handelt. Vielmehr ist hierfür die Hochschulleitung gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG zuständig. Es rückt gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der nächste Ersatzvertreter oder die nächste Ersatzvertreterin nach. Es gibt keine Nachwahl, auch nicht, wenn von den Hochschullehrern und –lehrerinnen niemand mehr nachrücken kann und diese Gruppe somit nicht mehr die Mehrheit bildet, da dann die Hochschulleitung gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG die erforderliche Anzahl an Vertretern und Vertreterinnen bestellt. Gegen die

⁴³ BayVGHE 32, 30, 35.

feststellende Entscheidung aufgrund fehlender Wählbarkeit aus einem Gremium auszuschneiden, kann das betroffene Mitglied verwaltungsgerichtlich vorgehen. Diese Anfechtungsklage hat aufschiebende Wirkung, so dass der Kläger oder die Klägerin bis zur gerichtlichen Entscheidung Mitglied des Gremiums bleibt.⁴⁴

Wer wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert gemäß § 45 Abs. 1 StGB für die Dauer von fünf Jahren das passive Wahlrecht bei öffentlichen Wahlen. Bei einer geringeren Verurteilung oder dem Vorliegen eines Vergehens statt eines Verbrechens, kann das passive Wahlrecht nur aufgrund Richterspruchs und einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung geschehen (§ 45 Abs. 2 StGB). Das aktive Wahlrecht kann in allen Fällen nur aufgrund Richterspruchs und einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung⁴⁵ aberkannt werden (§ 45 Abs. 5 StGB). Die richterliche Aberkennung spielt in der Praxis keine Rolle und bewegt sich pro Jahr meist im niedrigen einstelligen Bereich. § 45 StGB gilt auch für Hochschul-

⁴⁴ BayVGh 7.12.1992, 7 CE 92.3668, Rn. 4 – juris. Hier ist die Anordnung einer Neuwahl nach Art. 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayHSchG a.F. angegriffen worden und das Gericht sah den vorläufigen Rechtsschutz gegen die feststellende Entscheidung über den Verlust der Wählbarkeit als den richtigen Rechtsbehelf, um im Amt zu bleiben, bis über die Rechtmäßigkeit der Neuwahl entschieden ist. Nach der Änderung des BayHSchG gibt es nun in solch einem Fall keine Neuwahl mehr.

⁴⁵ §§ 92a, 101, 102, 108c, 109j, 129a, 264 Abs. 6, 358 StGB.

wahlen,⁴⁶ da diese öffentliche Wahlen sind, obwohl dies, anders als beispielweise in Art. 2 Nr. 1 GLkrWG, nicht explizit in der Wahlordnung festgelegt ist. Ist der Hochschulverwaltung bekannt, dass ein Mitglied der Hochschule das aktive oder passive Wahlrecht verloren hat, ist dies bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses zu beachten. Außerhalb des Verfahrens nach den Abs. 4 bis 6 muss die Hochschulverwaltung die Frage des Verlustes der Wählbarkeit nach § 45 StGB nicht von Amts wegen untersuchen, innerhalb des Verfahrens nur, wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

(1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis wird von der Hochschulverwaltung erstellt. ²Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Fakultäten und den sonstigen Bereich untergliedert werden; eine Untergliederung in Fakultäten und den sonstigen Bereich unterbleibt an Hochschulen, die nicht in Fakultäten gegliedert sind. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise

⁴⁶ Vgl. Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB, § 45, Rn. 1, 2, wo dies nur bezüglich „öffentlicher Ämter“ eindeutig gesagt wird, sich aber auch für „öffentliche Wahlen“ ergibt. Zur Praxisrelevanz, siehe Rn. 4.

übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei bei den Bediensteten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. ⁴Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. ⁶Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin einlegen. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem oder jeder Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Sams-

tagen, schriftlich Erinnerung eingelegt werden. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

Absatz 1

- 1 Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der **Schließung des Wählerverzeichnisses** wahlberechtigt war. Dies ist für die Wahl zum Fakultätsrat in § 3 Abs. 3 Satz 1 und für die Wahl zum studentischen Konvent in § 20 Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich festgelegt. Für die Wahl zum Senat ist dies, entgegen dem gesetzgeberischen Auftrag aus Art. 38 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG, nicht ausdrücklich festgelegt, doch ergibt sich dies aus Abs. 7. Dort heißt es, dass nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung von Amts wegen nur soweit möglich ist, wie

die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen nicht berührt wird.

Wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, darf nicht wählen oder gewählt werden, auch wenn er bei Schließung des Wählerverzeichnisses eigentlich wahlberechtigt gewesen wäre. Dies gilt sogar dann, wenn die Wahlberechtigung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses, wie es zum Zeitpunkt der Schließung feststand, ist nämlich nur über die Regeln der Abs. 4 bis 6 möglich. Eine nachträgliche Berichtigung von Amts wegen, die die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen betrifft, ist gemäß Abs. 7 ausgeschlossen. 2

Wer bei Schließung des Wählerverzeichnisses darin eingetragen und wahlberechtigt war, besitzt für diese Wahlen sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht, auch wenn er noch vor den Wahlen die Mitgliedschaft an der Hochschule verliert.⁴⁷ Wenn also ein Kandidat oder eine Kandidatin auf einem Stimmzettel zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Mitglied der betreffenden Gruppe oder gar der Hochschule ist, kann diese Person trotzdem nicht vom Stimmzettel gestrichen werden. § 8 Abs. 2 Satz 4 erlaubt dies nur bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht wahlberechtigt sind. Wer jedoch im Wählerverzeichnis bei Schließung eingetragen und wahlberechtigt war, ist auch passiv wahlberechtigt, verliert jedoch im Fall einer erfolgreichen Wahl die 3

⁴⁷ Anders z.B. Art. 1 Abs. 1 GLKrWG. Dort gilt ausdrücklich der Wahltag als Stichtag.

Mitgliedschaft in diesem Gremium mit Beginn der Amtszeit sofort wieder (§ 3 Abs. 4, § 22 Abs. 1). Auch sind diese als Gewählte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 ganz normal zu benachrichtigen. Hierbei darf und sollte jedoch sofort darauf hingewiesen werden, dass die gewählte Person nicht Mitglied im betreffenden Gremium werden kann. Der Verlust der Wählbarkeit ist auch ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Satz 2, so dass die Wahl von dem oder der Betroffenen sofort abgelehnt werden kann. Lehnt er oder sie die Wahl nicht ab, verliert er oder sie die Mitgliedschaft innerhalb einer juristischen Sekunde mit Beginn der Amtszeit. Dann rückt gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin nach. Auch wenn diese schon nach Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse über die Situation informiert werden können, kann eine förmliche Benachrichtigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 mit der Wirkung des Satzes 2 erst mit Ausscheiden des oder der Gewählten erfolgen. Verliert eine gewählte Person nach der Schließung des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung, kann sie trotzdem Mitglied des Gremiums bleiben, wenn sie vor Beginn der Amtszeit die entsprechende Wahlberechtigung wieder erlangt. Beispielsweise bleibt ein gewählter Student, der nach Schließung des Wählerverzeichnisses exmatrikuliert, aber vor Beginn der Amtszeit wieder immatrikuliert wird, Mitglied des Gremiums.

- 4 Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses darin eingetragen ist, ohne zum Zeitpunkt der Schließung wahlberechtigt gewesen zu sein, kann nur über die Berichtigung des Wähler-

verzeichnisses nach den Abs. 4 bis 6 gestrichen werden. Geschieht dies nicht, wird seine Wahlberechtigung unwiderleglich vermutet.

Absatz 2

Auf die **Angabe des Geburtsdatums** kann wegen dessen Kennzeichnungsfunktion bei Namensgleichheit von Personen nicht verzichtet werden. Dies gilt auch für die Wahlvorschläge und die Stimmzettel (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 2)⁴⁸ 5

Die Führung des Wählerverzeichnisses kann zwar **elektronisch** oder in anderer Weise erfolgen. Die Auslegung mit allen vorgeschriebenen Angaben muss jedoch während des gesamten Auslegungszeitraums zwingend in **schriftlicher Form** erfolgen (Abs. 2 Satz 6). 6

Absatz 3

Die **Auslegung** muss gemäß Abs. 3 Satz 2 mindestens an drei vorlesungsfreien Werktagen erfolgen, die direkt dem Tag der Schließung vorangehen. Samstage gelten als vorlesungsfrei. Diese Regelung ist zwingend. Es darf also zwischen Auslegungszeitraum und Schließung kein Tag sein, an dem die Auslegung nicht erfolgt ist. Der Auslegungszeitraum an jedem Tag darf nicht unverhältnismäßig kurz sein oder in äußerst ungünstigen Zeiten liegen. Am besten wählt man die üblichen Geschäftszeiten. § 19 Abs. 1 Satz 1 ist hier nicht anwendbar. 7

⁴⁸ UKMS vom 05.02.1976.

- 8 Bei der Auslegung von den Namen aller Wahlberechtigter mit Nennung von Anschrift und gegebenenfalls Geburtsdatum verstößt die Hochschule nicht gegen den **Datenschutz**, da diese Auslegung zwingend mit Nennung dieser Daten durch die Wahlordnung vorgeschrieben ist. Die Auslegung muss jedoch so erfolgen, dass nur Wahlberechtigte Einsicht in die sie jeweils betreffenden Wählerverzeichnisse erhalten, nicht aber in die anderen, sie nicht betreffenden Verzeichnisse. Das Geburtsdatum soll nur bei Namensgleichheit angegeben werden.
- 9 Die **Schließung des Wählerverzeichnisses** hat gemäß Abs. 3 Satz 1 exakt am 28. Tag vor dem ersten Wahltag zu erfolgen, auch wenn dies ein Sonn- oder Feiertag ist. Dies ist als konkreter Zeitpunkt zu verstehen, nicht als ein Fristende.

Absätze 4 und 5

- 10 Die Fristen in den Absätzen 4 und 5 sind gesetzliche Fristen, können also nicht durch die Behörde verlängert werden. Sie sind auch gemäß § 19 Abs. 2 **Ausschlussfristen**, bei denen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumung nicht möglich ist.
- 11 Eine Erinnerung kann auch schon vor Auslegung des Wählerverzeichnisses eingelegt werden, wenn Betroffene beispielsweise durch die Wahlbenachrichtigung erfahren, dass sie fehlerhaft in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Eine Erinnerung nach Abs. 5 können nur diejenigen Wahlberechtigten einlegen, die auch selbst in dem betroffenen Wählerverzeichnis eingetragen sind oder eingetragen sein müssten. Dies ergibt sich daraus, dass die Hochschulwahlen verschiedene Wahlen an einem gemeinsamen Termin sind, es also nicht generell Wahlberechtigte gibt, sondern die Wahlberechtigung sich auf die verschiedenen Gruppen und Fakultäten aufteilt (siehe Kommentierung zu § 1 Abs. 1). 12

„**Unverzüglich**“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), meint aber nicht „sofort“. Vorsätzliche oder fahrlässige Verzögerungen, die nicht dem normalen Verfahrensgang geschuldet sind, sind schuldhaftes Zögern. 13

Die Entscheidung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin über die Erinnerung nach Abs. 4 oder 5 ist ein Verwaltungsakt, gegen den die Betroffenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz durch **einstweilige Anordnung oder Klage** begehren können.⁴⁹ 14

Absatz 7

Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen ist vor dem Zeitraum der Auslegung jederzeit formlos möglich, da diese nach Abs. 2 Satz 1 das Wählerverzeichnis erstellt. Während des Auslegungszeitraums ist eine Berichtigung von Amts wegen ebenfalls möglich, wobei wie nach den Absätzen 4 und 5 zu verfahren ist. Eine Berichtigung nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist nur mehr soweit 15

⁴⁹ BayVG 7.12.1992, 7 CE 92.3668, Rn. 3 – juris.

möglich, wie die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 5 Wahlgorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlgorgane sind der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sowie der Wahlausschuss.

(2) ¹Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin. ²Dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin im Amt ist Stellvertreter oder Stellvertreterin des Wahlleiters oder der Wahlleiterin.

(3) ¹Dem Wahlausschuss gehören elf Vertreter und Vertreterinnen der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 6:2:1:2 an. ²Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden können; dies gilt auch, wenn Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind. ³Sie werden vom Senat der Hochschule für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. ⁴Dieser soll gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens bestellter Vertreter oder Vertreterinnen Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen bestellen; sind keine Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen bestellt, ist vom Senat bei Ausscheiden eines Vertreters oder einer Vertreterin ein neuer Vertreter oder eine neue Vertreterin zu bestellen. ⁵Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt die Zusammensetzung des

Wahlausschusses bekannt.

(4) ¹Die Wahlgorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer und Wahlhelferinnen). ²Die Mitglieder der Hochschule sind nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) ¹Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin einberufen und von diesem oder dieser bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden geleitet.

(7) ¹Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlleiter oder die Wahlleiterin an Stelle des Wahlausschusses. ⁴Sind der oder die Vorsitzende und dessen oder de-

ren Vertreter oder Vertreterin nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Abs. 6 ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende zu wählen.

(8) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (einschließlich der Auszählung der Stimmen) verantwortlich. ²Er oder sie sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahlleinrichtungen. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt den Wahltermin, erlässt das Wahlausschreiben und gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

(9) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlgorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

- 1 Die **Aufgaben des Wahlleiters oder der Wahlleiterin** sind:
 - Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Insbesondere sorgt er oder sie für die Erstellung der Wählerverzeichnisse und

- den Druck der Wahlbekanntmachung (Wahlbenachrichtigung) und der Stimmzettel und für die Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen (§ 5 Abs. 8 Sätze 1 und 2)
- Bestimmung des Wahltermins und der Zeit der Stimmabgabe (§ 5 Abs. 8 Satz 3, § 7 Abs. 2 Satz 3)
 - Bestimmung von Zahl und Ort der Abstimmungsräume (§ 11 Abs. 1 Satz 1)
 - Erlass des Wahlausschreibens (§ 6 Abs. 1)
 - Bekanntmachung der weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine (§ 5 Abs. 8 Satz 3)
 - Entscheidung über die Erinnerung wegen Nichteintragung oder eine falsche Eintragung im Wählerverzeichnis und gegebenenfalls Berichtigung (§ 4 Abs. 4 bis 6)
 - Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses (§ 5 Abs. 3 Satz 5)
 - Festsetzung des Zeitraums zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 8 Abs. 10 Satz 1)
 - Streichung von Bewerbern und Bewerberinnen aus den Wahlvorschlägen,
 - wenn sie für diesen Wahlvorschlag nicht wählbar sind (§ 8 Abs. 2 Satz 4)
 - wenn die schriftliche Einverständniserklärung derselben nicht vorliegt (§ 8 Abs. 5 Satz 3)
 - wenn sie mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen für ein Organ genannt sind (§ 8 Abs. 6 Satz 2)

- Einberufung des Wahlausschusses und Leitung desselben bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden (§ 5 Abs. 6 Satz 2) und Leitung des Wahlausschusses, wenn der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin nicht anwesend sind, bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden für diese Sitzung (§ 5 Abs. 7 Satz 4)
- Entscheidung an Stelle des Wahlausschusses in unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn dieser nicht mehr rechtzeitig geladen werden kann oder dieser nicht beschlussfähig ist (§ 5 Abs. 7 Satz 3)
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 3)
- Entscheidung über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss (§ 10 Abs. 4)
- Erstellung der Stimmzettel (§ 9 Abs. 2 Satz 1)
- Annahme der Anträge auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 12 Abs. 2 Satz 1)
- Unverzögliche Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen und Vermerk derselben im Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 2 Satz 2)
- Heranziehung von Hilfspersonen für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben (Wahlhelfer und Wahlhelferinnen) (§ 5 Abs. 4 Satz 1)
- Treffen von Vorkehrungen, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel unbeobachtet stattfinden kann (§ 11 Abs. 1 Satz 2)
- Entscheidung darüber, ob im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten so-

wie der Aufenthalt von Personen untersagt wird und Festlegung und Kennzeichnung dieses Umkreises (§ 11 Abs. 1 Satz 6)

- Annahme der Briefwahlumschläge (§ 12 Abs. 3 Satz 1)
- Verantwortung für die Auszählung der Stimmen (§ 5 Abs. 8 Satz 1)
- Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 14 Abs. 1 Sätze 1 bis 3)
- Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen Unrichtigkeiten von Amts wegen innerhalb von vier Monaten ab Feststellung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)
- Unverzögliche schriftliche Verständigung der Gewählten gegen Nachweis und gegebenenfalls Entgegennahme der schriftlichen Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (§ 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2)
- Gegebenenfalls Entgegennahme der schriftlichen Anfechtungserklärung (§ 18 Abs. 1)
- Mitwirkung bei der Entscheidung des Wahlausschusses über die Anfechtung (§ 18 Abs. 4 Satz 1)
- Gegebenenfalls Festlegung eines Wahltermins und der Zeit der Stimmabgabe für die Wiederholungswahl (§ 18 Abs. 4 Satz 5)
- Gegebenenfalls Festlegung eines Wahltermins und der Zeit der Stimmabgabe bei einer Neuwahl (§ 23 Abs. 2 Satz 3) oder einer Nachwahl wegen Neubildung einer Fakultät (§ 7 Abs. 3 Satz 2)

2 Die **Aufgaben des Wahlausschusses** sind:

- Prüfung der Wahlvorschläge und Entscheidung über Gültigkeit und Zulassung (§ 9 Abs. 1 Satz 1)
- Losentscheidung über die Reihenfolge der Stimmzettel (§ 9 Abs. 2 Satz 2)
- Mitentscheidung über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen (§ 10 Abs. 4)
- Falls der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ihn dazu ersucht, beschließt er über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung (§ 5 Abs. 9 Satz 2)
- Eventuell Heranziehung von Hilfspersonen für die Erfüllung seiner Aufgaben (Wahlhelfer und Wahlhelferinnen) (§ 5 Abs. 4 Satz 1)
- Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe in Zweifelsfällen (§ 13 Abs. 3)
- Bestimmung einer Person aus den eigenen Reihen, die bei der Feststellung des Wahlergebnisses gegebenenfalls Losentscheidungen durchführt (§ 14 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 Sätze 2 und 3)
- Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt (§ 16 Abs. 1 Satz 3)
- Entscheidung über die Anfechtung der Wahl und gegebenenfalls Berichtigung des Wahlergebnisses oder Ungültigerklärung der Wahl und Anordnung einer Wiederholungswahl (§ 18 Abs. 4)

Absatz 3

Die Verteilung der Sitze im Wahlausschuss entspricht dem Verhältnis in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHSchG. Die Regelung, wonach der Wahlausschuss auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt ist, wenn für eine Gruppe weniger Mitglieder bestellt werden können, entspricht Art. 40 Abs. 1 BayHSchG. Grundsätzlich können auch **nebenberufliche Mitglieder** der Hochschule zu Vertretern und Vertreterinnen im Wahlausschuss bestellt werden. Die Wahlberechtigung, die ihnen fehlt, gilt nur für die Hochschulwahlen an sich, nicht jedoch für die Bestellung in ein Wahlorgan. Dies ergibt sich aus der Unterscheidung der Mitgliedschaft in § 2 Abs. 2 und der Wahlberechtigung in § 3 Abs. 1. Sie können jedoch gemäß Abs. 6 Satz 1 nicht für den Vorsitz oder die Stellvertretung im Wahlausschuss gewählt werden. 3

Zuständig ist der Wahlausschuss immer nur für die Hochschulwahlen, für die er bestellt worden ist. Ergibt sich die Notwendigkeit, über Fragen bereits zurückliegender Wahlen zu entscheiden, muss der damalige Wahlausschuss zusammentreten, nicht der aktuelle (siehe Kommentierung zu § 18). 4

Ersatzvertreter und –vertreterinnen sind für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds zu bestellen. Dies kann entweder im Vorhinein bereits bei der Bestellung des Wahlausschusses – was zu empfehlen ist – oder erst im Nachhinein, sobald ein Mitglied ausgeschieden ist, geschehen. Sind Mitglieder des Wahlausschusses an der Teilnahme an einer Sitzung gehindert, können sie, falls von der Grundordnung vorge- 5

sehen, von der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung Gebrauch machen. Es ist daher nicht erforderlich, die bestellten Ersatzvertreter oder –vertreterinnen als „Stellvertreter oder Stellvertreterinnen“ bei Verhinderung eines Mitglieds an einer Sitzung teilnehmen zu lassen.⁵⁰

Absatz 4

- 6 Die Wahlgane können Mitglieder der Hochschule verpflichten, als **Wahlhelfer und Wahlhelferinnen** tätig zu werden. Diese können nur aus wichtigem Grund ablehnen (Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG). Die Verletzung dieser Pflicht zieht für Studierende keine Sanktionen nach sich, kann sich aber beim Personal eventuell dienstlich auswirken. Wer diese Pflicht befolgt, darf keine Benachteiligung erfahren. Es können zwar beide Wahlgane Wahlhelfer und Wahlhelferinnen verpflichten und nach dem Wortlaut sind diese jeweils nur für die Unterstützung desjenigen Wahlgans zuständig, das sie verpflichtet hat. Die Tätigkeiten, die von diesen Hilfspersonen durchgeführt werden, sind meistens jedoch Vorbereitung und Durchführung der Wahl inklusive Stimmauszählung. Nach Abs. 8 fällt dies in die Zuständigkeit des Wahlleiters oder der Wahlleiterin, so dass für durch den Wahlausschuss bestellte Hilfspersonen wenig Aufgaben übrig bleiben werden, wenn nicht der Wahlleiter oder die Wahlleiterin Aufgaben an den Wahlausschuss überträgt (Abs. 9 Satz 2). In der Regel wird demnach der Wahlleiter oder die Wahlleiterin Hilfspersonen verpflichten.

⁵⁰ UKMS vom 05.02.1976.

Absatz 5

Das Merkmal der **Ehrenamtlichkeit** bedeutet zwar, dass die Ausübung unentgeltlich erfolgt, schließt jedoch nicht aus, dass die Tätigkeit für das Personal der Hochschule wie Arbeitszeit vergütet wird⁵¹ und für die Studierenden eine Aufwandsentschädigung⁵² gezahlt wird. 7

Absatz 7

Die Regelungen in Absatz 7 zeigen, dass der Verordnungsgeber der Durchführbarkeit der Wahlen hohe Priorität zuschreibt. Die Wahlen sollen nicht an zu hohen Formalien für den Wahlausschuss scheitern. Die grundsätzlichen Regeln für die ordentliche Ladung und Beschlussfähigkeit müssen aber auch bei diesen rudimentären Vorgaben gewahrt werden. So darf beispielsweise nicht in einer Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses sowie zur gegebenenfalls notwendigen zweiten Sitzung für denselben Tag zehn Minuten später geladen werden, falls der Wahlausschuss bei der ersten Sitzung beschlussunfähig wäre. Zur zweiten Sitzung des Wahlausschusses, die ohne die erforderliche Anzahl an Stimmberechtigten beschlussfähig wäre, ist dann nicht ordnungsgemäß geladen worden. Die Bestimmung über die Beschluss- 8

⁵¹ Dahingestellt bleiben kann, ob es sich bei den Angestellten um eine Arbeitsbefreiung mit Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts (vgl. § 29 Abs. 2 TV-L) und bei Beamten und Beamtinnen um Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen nach § 17 Abs. 2 UrIV oder direkt um Arbeitszeit bzw. Dienstzeit handelt.

⁵² Auch bei den Kommunalwahlen können ehrenamtlich Tätige entschädigt werden (Oehler, Kommunalwahlrecht, Art. 7, Nr. 4).

fähigkeit ist nämlich keine reine Förmlichkeit, die umgangen werden darf. Sie hat die Funktion, dem Willen der Mehrheit des Gremiums zur Geltung zu verhelfen. Durch bewusste Bestimmung des Sitzungstermins können bestimmte Mitglieder an der Teilnahme im Gremium gehindert werden. Geschieht dies der Mehrheit der Mitglieder, muss neu geladen werden. Dies gibt denjenigen, die nicht teilnehmen konnten, die Zeit, nun doch daran teilzunehmen.

- 9 Da der Wahlausschuss gemäß Satz 2 in Sitzungen beschließt, ist ein Beschluss durch Umlaufverfahren nicht möglich. Da dieser Sitzungszwang explizit gilt und die Beschlussfähigkeit nur gegeben ist, wenn die Mehrheit der Mitglieder „anwesend“ ist, bedeutet dies, dass alle teilnehmenden Mitglieder körperlich anwesend sein müssen. Eine Beteiligung über eine Videotelefonkonferenz ist wohl nicht ausreichend, obwohl dabei alle gleichzeitig mitwirken könnten.

Absatz 8

- 10 Mit „Wahlbekanntmachung“ ist wohl die Wahlbenachrichtigung gemeint.

Absatz 10

- 11 Die traditionell sehr **niedrige Wahlbeteiligung** bei den Hochschulwahlen war schon immer Anlass zu Regelungen, die die Wahlbeteiligung stärken sollten. Anfangs gab es noch eine Regelung in § 14, wonach die volle Zahl der Sitze nur bei einer Mindestbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 Prozent zugeteilt wurde. Lag die Beteiligung

darunter, verminderte sich die Anzahl der Sitze. Aufgrund dieses Quorums hätte durch die Wahlorgane auf die Zusammensetzung der Gremien durch besondere Regelung des Wahlverfahrens oder Festlegung eines bestimmten Wahltermins Einfluss genommen werden können. Absatz 10 verlor viel von seiner Bedeutung, als das Quorum 1998 abgeschafft worden ist. Heute genügt es, wenn eine einzige wahlberechtigte Person ihre Stimme abgibt, damit dessen Gruppe das jeweilige Gremium in voller Anzahl besetzen kann. Dennoch verzichtete die Wahlordnung nicht auf den Wunsch, die Wahlbeteiligung zu stärken. Das Ziel des Erreichens einer hohen Wahlbeteiligung ist jedoch kein über allen anderen Interessen stehendes Gebot. Auch wenn die Öffnung des Wahllokals an mehreren Tagen eine leichte Erhöhung der Wahlbeteiligung zur Folge hätte, ist der Wahlleiter oder die Wahlleiterin nicht verpflichtet, die Wahlen zwingend an mehreren Tagen stattfinden zu lassen. Anders ist es, wenn ein so kurzer Zeitraum und so wenige Abstimmungsräume für die Wahlen festgelegt wurden, dass von vornherein klar war, dass nicht alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule durch Anschlag bekannt gemacht wird.

(2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten

- 1. Ort und Tag seines Erlasses,**
- 2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen des jeweiligen Organs,**
- 3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,**
- 4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,**
- 5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,**
- 6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,**
- 7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,**
- 8. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,**
- 9. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.**

²Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

- 1 Bei dem in Abs. 2 genannten **Inhalt** handelt es sich um den Mindestinhalt des Wahlausschreibens.⁵³ Es können freiwillig weitere Angaben gemacht werden. Zum Beispiel sollte nicht

⁵³ UKMS vom 09.10.1974.

nur auf die Möglichkeit der Briefwahl verwiesen, sondern auch nähere Angaben zu den einzuhaltenden Fristen für eine Antragstellung gemacht werden. Wenn auf die Fristen zur Briefwahl eingegangen wird, sind diese jedoch komplett und richtig zu nennen. Da Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nur für die Wahlen zu Senat und Fakultätsräten gilt, regelt § 22 Abs. 2, dass auch die Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent benannt werden müssen.

Es würde nach Abs. 2 Satz 2 genügen, wenn nur auf die **Wahlbenachrichtigung** kurz hingewiesen wird. Da dieser Satz im Nachhinein 1976 extra noch hinzugefügt worden ist, soll dieser Hinweis in den Augen des Verordnungsgebers aber wohl einen wichtigen Zweck erfüllen. Im Wahlausschreiben sind jedoch sehr viel mehr Daten enthalten, als für die Wahlbenachrichtigung vorgeschrieben ist. Allein die Information, in welcher Fakultät und in welcher Gruppe man selbst wahlberechtigt ist, steht zusätzlich in der Wahlbenachrichtigung. Deshalb ist die sinnvolle Art des Hinweises auf die Wahlbenachrichtigung, wenn man darüber informiert, dass für jede Person die Zugehörigkeit und Wahlberechtigung nur in einer Gruppe und in einer Fakultät besteht und dass man über die Zugehörigkeit in der Wahlbenachrichtigung nach § 10 Abs. 1 gesondert informiert wird. 2

- 3 Der letztmögliche Zeitpunkt für den Erlass des Wahlausschreibens ist so gelegt, dass noch drei Wochen Zeit sind für die Einreichung von Wahlvorschlägen.⁵⁴ Da in einer Hochschule mit einer hohen Zahl von Wahlberechtigten von der **Bekanntmachung** eines Wahlausschreibens selten stark Notiz genommen wird, sollte dieses auch über die modernen Medien verbreitet werden. Dies ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, doch gibt § 5 Abs. 10 vor, alles Zumutbare zu tun, um eine hohe Wahlbeteiligung zu erreichen. Es werden sich nur wenige Argumente gegen eine Veröffentlichung im Internet finden. Wenn sich hierdurch mehr Personen bereit erklären, Wahlvorschläge einzureichen, wird sich dies positiv auf die Wahlbeteiligung auswirken. Eine Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, darf hierbei an die offiziellen Gremien, wie den Fachschaften, Fakultätsräten, den Senat und den studentischen Konvent gesandt werden. Eine Aufforderung an einzelne politische Hochschulgruppen sollte jedoch von den Wahlorganen unterlassen werden. Das Recht, eine Wahlliste aufzustellen, steht allen Wahlberechtigten zu. Man weiß also vor Ende der Einreichungsfrist noch nicht, welche Wahlvorschläge es geben wird. Es wäre eine gewisse Ungleichbehandlung, nur die bekannten Gruppen zu informieren. Über die offiziellen Gremien kann die Information dann weitergetragen werden.

⁵⁴ Der Stichtag für das Wahlausschreiben wurde 1989 vom 42. auf den 49. Tag vor der Wahl verlegt. Gleichzeitig wurde der Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen vom 21. auf den 28. Tag vor der Wahl verlegt.

§ 7 Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

(1) ¹Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen im Senat und im Fakultätsrat beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) ¹Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. ²Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Senat und in den Fakultätsräten gemeinsame Wahltermine.

(3) ¹Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ³Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.

Gemäß § 21 Abs. 1 beträgt die Amtszeit der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent ein Jahr. Auch die sonstigen Regelungen in § 7 gelten gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 für den studentischen Konvent entsprechend. 1

- 2 Die einheitliche Amtszeit für alle Hochschulen gibt es erst seit 2006. Dieses Thema ist zwischen den Hochschulen und dem Ministerium mehrfach diskutiert worden,⁵⁵ genauso wie die teilweise geforderte aber verworfene Erweiterung der Amtszeit der Studierenden auf zwei Jahre.⁵⁶
- 3 Zwar schreibt Art. 52 Absatz 3 Satz 1 BayHSchG vor, dass innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen der Sprecher- und Sprecherinnenrat zu bilden ist. Da dieser zum Teil durch den studentischen Konvent zu wählen ist, muss die konstituierende Sitzung desselben innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen stattfinden. Dies kann jedoch frühestens am 1. Oktober geschehen, da an diesem Tag erst die Amtszeit der Gewählten beginnt und der studentische Konvent in neuer Besetzung davor nicht beschlussfähig ist.⁵⁷
- 4 Während der Beginn des **täglichen Abstimmungszeitraums** mit 9 Uhr zwingend vorgegeben ist,⁵⁸ ist für das Ende mit 18 Uhr nur die Höchstdauer festgelegt. Da die Bestimmung der Wahltermine und der Abstimmungsdauer je Wahltag Regel-

⁵⁵ UKWKMS vom 07.05.1996 und vom 12.08.1996.

⁵⁶ Dies hätte Einsparungen aufgrund der Halbierung der Wahltermine zur Folge, wurde aber von den meisten Hochschulen und den Studierendenvertretungen abgelehnt, da dies ein zu langer Zeitraum für Studierende sei. UKMS 22.02.1982, UKWKMS 15.12.1993.

⁵⁷ Reich, BayHSchG, Art. 52, Rn. 11 genügt es, dass die Wahl zu einem Zeitpunkt erfolgt, bei dem nach Maßgabe des Wahlergebnisses eine für die Personalentscheidungen tragfähige Mehrheit gefunden werden könne.

⁵⁸ Ein Antrag, den Beginn der Stimmabgabe flexibel zu gestalten, um mehr dezentrale Wahllokale einzurichten, diese aber nur für eine gewisse Zeit offen zu halten (sog. Fliegende Wahllokale), wurde vom Ministerium abgelehnt (WKMS vom 13.01.1989).

ungen sind, die gemäß § 5 Abs. 10 so zu fassen sind, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung daraus hervorgeht, sollen die Zeiträume je Wahltag jedoch ausgeschöpft werden.⁵⁹ Zwingend ist dies jedoch nicht, ebensowenig die Ausschöpfung der möglichen drei Abstimmungstage.⁶⁰

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen (Wahlvorschläge) sind getrennt nach

1. Organen (Senat und Fakultätsrat) und

2. Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

zu machen.

(2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. ²Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.

³Die Namen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die in der jeweiligen

⁵⁹ UKMS vom 05.02.1976.

⁶⁰ Die Festlegung auf genau drei Tage wurde abgelehnt. (WKMS vom 13.01.1989).

Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber und Bewerberinnen sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern oder Bewerberinnen erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden; bei Studierenden kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ²Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

(4) ¹Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Senat muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat muss von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. ²Wahlvorschläge an den Kunsthochschulen müssen von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. ³Gehörten einer

Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte. ⁴Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen; sie können darüber hinaus ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angeben. ⁵Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

(5) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber und Bewerberinnen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten und Kandidatinnen sind durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin aus dem Vorschlag zu streichen.

(6) ¹Bewerber und Bewerberinnen dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Abs. 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Abs. 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner und Unterzeichnerinnen der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber und Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

Absatz 1

- 1 Dies gilt nicht nur für Senat und Fakultätsrat, sondern gemäß § 22 Abs. 1 auch für den studentischen Konvent. Die Trennung der Wahlvorschläge in Organe ergibt sich schon daraus, dass es sich nicht um eine Wahl, sondern um mehrere Wahlen handelt, wie es auch in § 1 Abs. 1 (siehe dortige Kommentierung) durch die Verwendung des Plurals „Wahlen“ klargestellt ist. Hier ist der Wortlaut in Abs. 1 undeutlich, weil er suggeriert, es sei nur eine Wahl.

Absatz 2

Das **Schriftformerfordernis** entspricht dem in § 12 Abs. 2 Satz 2 1 (siehe dortige Kommentierung). Das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift wird für die Bewerber und Bewerberinnen auch dadurch erfüllt, dass sie gemäß Abs. 5 Satz 1 eine schriftliche Einverständniserklärung beifügen. Eine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst ist nicht notwendig. Die unterstützenden Personen müssen als Unterstützer ebenfalls eigenhändig unterschreiben, können dies aber auf einer gesonderten Unterstützerliste tun, wenn sich diese auf den Wahlvorschlag bezieht. Wahlvorschlag, Einverständniserklärungen und Unterstützerliste bilden zusammen eine Urkunde, können aber auch in einer Liste zusammengefasst werden.

Die Höchstzahl an Bewerbern und Bewerberinnen für den Fakultätsrat wurde 1994 für die Studierenden auf das Doppelte der Zahl der Fachschaftsvertreter und -vertreterinnen erhöht, um zu vermeiden, dass bei Rücktritten oder Ausscheiden die Mindestzahl bei den Fachschaften (Art. 52 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayHSchG) unterschritten werde.⁶¹ Unterschreitet die Anzahl an Bewerbern und Bewerberinnen die Mindestzahl, ist der Wahlvorschlag trotzdem gültig. Es sind aber gegebenenfalls bestimmte Probleme zu lösen, wenn es beispielsweise zu Schwierigkeiten bei der paritätischen Besetzung einer Studienmittelkommission kommt, falls die Satzung diese mit der Besetzung einer bestimmten Anzahl an Fachschaftsmitgliedern vorsieht, aber zu wenig vorhanden sind (Art. 5a

⁶¹ UKWKMS vom 15.12.1993.

Abs. 4 BayHSchG). Der Stichtag, an dem festgestellt wird, wieviele studentische Mitglieder eine Fakultät hat, ist der letzte Tag der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge.⁶² Denn nach diesem Tag muss der Wahlausschuss unverzüglich über die Gültigkeit der Wahlvorschläge entscheiden. Dies kann er nur, wenn die Anzahl der Mitglieder bereits feststeht. Wie hoch die Zahl zum Zeitpunkt der Stimmabgabe sein wird, kann er da noch nicht wissen.

- 4 Die **Streichung** von Bewerbern und Bewerberinnen aus dem Wahlvorschlag ist an sich noch **kein Verwaltungsakt**. Dieser liegt erst in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge vor. Die Betroffenen sind spätestens vor der Bekanntmachung zu diesem Vorgang zu hören. Es empfiehlt sich jedoch, diese bereits so früh wie möglich zu hören, um bei Fehlern nicht eine erneute Sitzung des Wahlausschusses zu benötigen.

Die Streichung nichtwählbarer Kandidaten und Kandidatinnen ist nach der Wahl nicht mehr nach dieser Vorschrift möglich.⁶³

Absatz 3

- 5 Das **Geburtsdatum** ist nur anzuführen, wenn es zur Kennzeichnung bei Namensgleichheit notwendig ist. Ansonsten ist es wegzulassen. Die Bewerber und Bewerberinnen sind **fortlaufend zu nummerieren**, das bedeutet auch, dass sie der

⁶² a.A. Reich, BayHSchG, Art. 52, Rn. 32. Er sieht den „Zeitpunkt der Wahl zum Fakultätsrat“, also den Tag der Stimmabgabe als entscheidendes Datum.

⁶³ BayVGHE 32, 30, 35.

Reihe nach geordnet, aber auch nicht unbedingt untereinander aufgeführt werden müssen. Die Vorschrift, dass sie untereinander aufzuführen seien, wurde 1976 gestrichen. Demnach sind jetzt auch nebeneinander aufgeführte Spalten zulässig. 1978 wurde die Möglichkeit eingeführt, die Mitgliedschaft bei „einer Vereinigung von Hochschulmitgliedern“ anzuführen, da die Möglichkeit, den Wahlvorschlag mit einem „Kennwort“ zu kennzeichnen, 1977 abgeschafft worden war.⁶⁴ Da seit 1989 dem Wahlvorschlag eine „kurzgefasste **Gesamtbezeichnung**“ gegeben werden soll, wurde zeitgleich die Möglichkeit, die Angabe zu einer Vereinigung anzugeben eingeschränkt, so dass nur noch die **„Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern“** angegeben werden darf. Das bedeutet, dass bei den einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen die Zugehörigkeit zu landesweiten Vereinigungen angegeben werden darf, jedoch nicht zu Vereinigungen, die nur an der betreffenden Hochschule bestehen. Die Angabe der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung und des Studienfachs sind freiwillige Angaben, die nach freier Entscheidung des Kandidaten oder der Kandidatin angegeben werden oder nicht. Die Hochschule kann hierüber keine Entscheidung treffen. Wird das Studienfach jedoch angegeben, muss diese Angabe auch stimmen. Bei Schreibfehlern oder Ungenauigkeiten bei der Bezeichnung des Studiengangs darf die Hochschule korrigieren. Bei bewusst irreführender Bezeichnung bleibt nur die Möglich-

⁶⁴ Schon vor Einführung der Möglichkeit in die Wahlordnung, die Mitgliedschaft bei einer Vereinigung anzugeben, hat das Ministerium dies zugelassen (UKMS vom 24.04.1978).

keit, nach § 9 Abs. 1 Satz 2 den Wahlvorschlag als mangelhaft zurückzugeben.⁶⁵ Der Begriff „kurzgefasste Gesamtbezeichnung“ ist weiter als der frühere Begriff „Kennwort“. Es können also auch mehrere Worte für eine Gesamtbezeichnung verwendet werden.

Absatz 4

- 6 Für die Wahl zum studentischen Konvent sind gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 zehn Unterstützer und Unterstützerinnen notwendig. Die Pflicht, Unterstützerunterschriften zu erbringen, gilt für alle Wahlvorschläge, selbst wenn sie seit Jahren erfolgreich bestehen.⁶⁶ Seit 1976 dürfen die Kandidaten und Kandidatinnen auch selbst unterstützen.

Absätze 5 und 6

- 7 Zur Streichung von Kandidaten und Kandidatinnen siehe Kommentierung zu Abs. 2.

Absatz 7

- 8 Die Streichung von Unterstützern und Unterstützerinnen ist nur dann von Bedeutung, wenn dadurch die erforderliche Anzahl an unterstützenden Personen unterschritten wird. Auch hier gilt, dass dann die Streichung zwar an sich noch kein Verwaltungsakt ist. Es empfiehlt sich hier jedoch, bereits

⁶⁵ Vgl. VG München vom 29.06.1977, M 1530 III 77.

⁶⁶ Der Vorschlag, die Pflicht zur Unterzeichnung für die Wahlvorschläge entfallen zu lassen, die beim letzten Mal mindestens fünf Prozent der Stimmen erhielten, wurde 1989 abgelehnt (WKMS 13.01.1989).

im Vorfeld die vertretungsberechtigte Person zu kontaktieren, damit diese noch vor dem Ende der Einreichungsfrist eine ausreichende Anzahl an Unterschriften nachliefern kann. Geschieht dies nicht, wird das Verfahren nach § 9 Abs. 1 durchgeführt.

Absatz 8

In Absatz 8 ist die Gültigkeit eines Wahlvorschlags für den Fall 9 geregelt, dass weniger als die geforderten Personen den Wahlvorschlag unterstützen, solange sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist in ausreichender Zahl unterstützt hatten. Die Personen, die auf dem Wahlvorschlag kandidieren, dürfen darauf vertrauen, dass diese Unterstützung bis zur Wahl ausreichend ist. Ebenso gilt deshalb, dass ein Wahlvorschlag gültig bleibt, wenn nach der Einreichungsfrist eine unterstützende Person ihr Wahlrecht verliert.

Absatz 9

Für das Schriftformerfordernis siehe Kommentierung zu § 12 10 Abs. 2 Satz 1. Entscheidender Zeitpunkt ist die Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1. Die nachfolgenden Kandidaten und Kandidatinnen rutschen nach der Streichung eine Position auf. Nimmt diejenige Person die Kandidatur zurück, die gemäß Abs. 3 Satz 2 zur Vertretung des Wahlvorschlages berechtigt ist, gilt die nun an erster Stelle stehende Person als vertretungsberechtigt.

Absatz 10

- 11 Der Beginn der **Einreichungsfrist** ist frei wählbar, solange das Ende nicht nach dem 28. Tag⁶⁷ vor der Wahl liegt. Der für die Prüfung der Wahlvorschläge und den anschließenden Druck der Stimmzettel zur Verfügung stehende Zeitraum ist von der Festsetzung der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge abhängig. Hierfür ist es sinnvoll, die Einreichungsfrist ein wenig vorzuverlegen. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Frist nicht vor Erlass des Wahlausschreibens beginnen kann, das die Aufforderung enthält, Wahlvorschläge einzureichen (§ 6 Abs. 2 Nr. 5). Erforderlichenfalls ist das Wahlausschreiben gleichfalls „vorzuverlegen“.⁶⁸ Die Einreichungsfrist sollte jedoch nicht zu weit vorverlegt werden. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin muss nämlich die Kandidaten und Kandidatinnen darauf überprüfen, ob sie wahlberechtigt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 4). Die Wahlberechtigung steht jedoch erst mit Schließung des Wählerverzeichnis fest, also am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

Das **Fristende** ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 am letzten Tag der Frist um 16 Uhr.

Die **Frist** ist eine gesetzliche Frist, kann also nicht durch die Behörde verlängert werden. Sie ist auch gemäß § 19 Abs. 2 eine **Ausschlussfrist**, bei der eine Wiedereinsetzung in den

⁶⁷ Dieses Fristende ist 1989 vom 21. auf den 28. Tag vorverlegt worden, gleichzeitig mit der Verlegung des spätesten Zeitpunkts für das Wahlausschreiben vom 42. auf den 49. Tag vor der Wahl.

⁶⁸ UKMS vom 05.02.1976.

vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumung nicht möglich ist.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind keine gültig eingereichten Wahlvorschläge. Der Wahlausschuss gibt sie zurück. Es gibt jedoch keine Möglichkeit mehr, diese zu berichtigen. 12

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) ¹Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin die Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

- 1 „**Unverzüglich**“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), meint aber nicht „sofort“. Vorsätzliche oder fahrlässige Verzögerungen, die nicht dem normalen Verfahrensgang geschuldet sind, sind schuldhaftes Zögern. Die Entscheidung über Gültigkeit und Zulassung kann in einem Vorgang erfolgen, da ein gültiger Wahlvorschlag zuzulassen ist.

- 2 Der Wahlausschuss prüft die **Gültigkeit** der Wahlvorschläge in der Form, wie sie durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin weitergereicht werden, also mit den gegebenenfalls vorgenommenen Streichungen nach § 8. Die Prüfung durch den Wahlausschuss umfasst insbesondere, ob eine ausreichende Anzahl an wahlberechtigten Unterstützern und Unterstützerinnen vorliegt (§ 8 Abs. 4 Satz 1, § 22 Abs. 3 Satz 2) und ob die Wahlvorschläge nur zulässige Angaben enthalten (§ 8 Abs. 3 Satz 1). Ergeben sich nach Ende der Einreichungsfrist Änderungen bezüglich der Unterstützer und Unterstützerinnen, sind diese nicht beachtlich (§ 8 Abs. 8). Der Wahlausschuss kann auch geltend machen, dass die Gesamtbezeichnung eines Wahlvorschlags irreführend ist.⁶⁹

- 3 Auch schon vor Ablauf der Einreichungsfrist können erkennbare Mängel an Wahlvorschlägen dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlags bekannt gegeben werden,⁷⁰ auch durch den oder die Wahlleiterin. Hierdurch wird die Frist

⁶⁹ VG München vom 29.06.1977, M 1530 III 77.

⁷⁰ UKMS vom 09.10.1974.

nach Satz 2 jedoch nicht ausgelöst. Diese beginnt frühestens mit Ablauf der Einreichungsfrist.

Die **Rückgabe des Wahlvorschlags** gemäß Abs. 1 Satz 2 ist **kein Verwaltungsakt**.⁷¹ Es wird nicht unmittelbar in die Rechte der Betroffenen eingegriffen. Vielmehr handelt es sich um eine die materielle Entscheidung vorbereitende Maßnahme innerhalb des Verwaltungsverfahrens. Zwar setzt die Rückgabe des Wahlvorschlags eine Frist in Gang, die nach erfolglosem Ablauf die Ungültigkeit des Wahlvorschlags zur Folge hat. Dies wird jedoch erst mit Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge indirekt festgestellt und kann nur durch Verpflichtungsklage angegriffen werden (siehe Kommentierung zu Abs. 3). 4

Der Wahlausschuss kann den Wahlvorschlag nur vollständig zurückgeben und bei erfolglosem Fristablauf als ungültig zurückweisen. Weist er sie nicht als ungültig zurück, ist er verpflichtet, sie textlich unverändert zuzulassen. Er hat nicht das Recht, in den Bereichen selbst Korrekturen vorzunehmen, die zur Disposition von denjenigen steht, die den Wahlvorschlag einreichen (z.B. bei der Gesamtbezeichnung).⁷² 5

Für die Berechnung des **Fristbeginns** muss erst einmal festgestellt werden, wann der bemängelte Wahlvorschlag zurückgegeben worden ist. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs des zurückgesandten Wahlvorschlags, nicht der Zeitpunkt des Absendens. Auch wenn der Wahlvorschlag mit der Post an die 6

⁷¹ BayVGHE 32, 30, 35.

⁷² VG München vom 29.06.1977, M 1530 III 77.

vertretungsberechtigte Person gesandt wird, gilt nicht die Drei-Tages-Fiktion nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Entscheidend ist der wirkliche Zugang, der von der Hochschule nachgewiesen werden muss. Der Zeitpunkt des Zugangs des zurückgesandten Wahlvorschlags wird für die Frist zur Beseitigung der Mängel nicht mitberechnet (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB), die Frist beginnt einen Tag danach.

- 7 Für das **Fristende** gilt § 19 Abs. 1 Satz 1. Die Beseitigung von Mängeln ist nichts anderes, als eine ordnungsgemäße Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Frist endet deshalb am letzten Tag um 16 Uhr. Auf dies sollte bei Rückgabe des Wahlvorschlags hingewiesen werden. Es genügt, wenn der korrigierte Wahlvorschlag bis Fristende in die Verfügungsgewalt der Behörde gelangt ist, also beispielsweise in den Briefkasten geworfen worden ist.⁷³ Die Fristversäumung muss die Hochschule nachweisen. Diese Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht von der Behörde verlängert werden. Es ist jedoch keine Ausschlussfrist, so dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG möglich ist, wenn die Fristversäumung unverschuldet eingetreten ist.
- 8 In Abweichung von bzw. Konkretisierung der Rechtsprechung ist die **Zulassung der gültigen Wahlvorschläge** als **Verwaltungsakt** zu sehen. Der VGH erkennt in den Vorschriften des Kommunalwahlrechts, des LWG und der BWO über die Feststellung des Wahlergebnisses den allgemeinen Rechtsgedank-

⁷³ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 31, Rn. 22.

en, dass nicht einzelne Teilakte des Wahlgeschehens, sondern nur das Ergebnis einer Wahl nach dessen Verkündung einer rechtlichen Überprüfung zugänglich sei.⁷⁴ Dies ist grundsätzlich zutreffend, da eben die Wahlprüfung nach § 18 umfassend den gesamten Wahlvorgang inklusive der Zulassung der Wahlvorschläge mit einschließt und der Fortgang der Wahl nicht im Voraus behindert werden sollte. Die einzelnen Akte eines Wahlgeschehens können aber nur soweit als unselbständige Teilakte gesehen werden, wie durch die Wahlprüfung und die darauffolgende Klage ein ausreichender Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistet ist. Der VGH befasste sich in seinem Urteil mit einer Korrektur der Wahlvorschläge nach der Stimmabgabe. Hierfür ist der allgemeine Rechtsgedanke richtig, dass dies im Verfahren nach § 18 geschehen müsse. Das Gericht befasste sich in seiner Entscheidung jedoch nicht mit der Frage, inwieweit ein Rechtsbehelf gegen eine falsche Zulassung der Wahlvorschläge vor dem Tag der Stimmabgabe möglich sein sollte. Bezüglich der Zulassung von Wahlvorschlägen, die grundsätzlich alle Eigenschaften eines Verwaltungsakts gemäß Art. 35 BayVwVfG aufweist, ist auch schon vor Stimmabgabe ein Rechtsbehelf notwendig, um ausreichenden Rechtsschutz zu gewährleisten. Wenn ein Wahlvorschlag zu Unrecht nicht zugelassen worden ist, hilft den Betroffenen nach Durchführung der Wahl eine Wahlprüfung nur sehr bedingt weiter. Die Amtszeit ist sehr kurz, für die studentischen Vertreter oder Vertreterinnen beträgt sie nur ein Jahr. Die Wahlprüfung nach § 18 hat

⁷⁴ BayVGHE 32, 30, 35.

auf den Vollzug des Wahlergebnisses keine aufschiebende Wirkung und eine Klage gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über die Wahlprüfung hat keine Auswirkung auf die Zusammensetzung der Gremien. Die spätere Ungültigerklärung der Wahl hat keine Auswirkung auf die Entscheidungen der durch die rechtswidrige Wahl zusammengesetzten Gremien (Art. 40 Abs. 2 BayHSchG). Wird die Notwendigkeit einer Wiederholung der Wahl noch vor Ende der Amtszeit gerichtlich festgestellt, wäre dennoch bereits ein Teil der Amtszeit verstrichen. Sollte während des Klageverfahrens die Amtszeit gar ablaufen, was zu erwarten ist, würde sich die Klage ohne Entscheidung in der Sache erledigen (siehe auch Kommentierung zu § 18). Dies würde bedeuten, dass der Wahlausschuss einen unliebsamen Wahlvorschlag rechtswidrig streichen könnte, ohne dass die Betroffenen wirksam hiergegen vorgehen könnten. Nur die Qualifizierung der Zulassung der Wahlvorschläge als Verwaltungsakt gibt den Betroffenen einen ausreichenden Rechtsschutz.

- 9 Die Zulassung der gültigen Wahlvorschläge wird in Form der **Bekanntmachung** wirksam. Hiergegen können Betroffene, beispielsweise die nach § 8 Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 2 Gestrichenen oder diejenigen, die einen zurückgewiesenen Wahlvorschlag eingereicht haben, innerhalb eines Monats (§ 74 Abs. 2 VwGO) Verpflichtungsklage auf Zulassung gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO erheben. Die Einreichung des als ungültig gewerteten Wahlvorschlags war der Antrag auf Zulassung. Das Fehlen dieses Wahlvorschlags in der Bekanntmachung über die Zulassung, ist die konkludente Ablehnung

des Antrags. Ein Widerspruch ist gemäß Art. 15 Abs. 2 AGVwGO nicht zulässig. Da aber mit einer rechtzeitigen Entscheidung über die Verpflichtungsklage nicht zu rechnen ist, wird ein **Antrag auf einstweilige Anordnung** gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zielführender sein. Dieser kann auch vor Klageerhebung beim selben Gericht gestellt werden. Eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache liegt hierbei nicht vor.⁷⁵

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entfällt für die Verpflichtungsklage auf Zulassung des Wahlvorschlags das Rechtsschutzbedürfnis und damit auch für den Antrag auf einstweilige Anordnung der **Anordnungsgrund**. Die Anfechtung des Wahlergebnisses ist in § 18 abschließend geregelt. In diesem Verfahren werden auch Mängel bei der Entscheidung über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen geprüft. Dies gilt aufgrund des umfassenden Wortlauts selbst dann, wenn die Zulassung der Wahlvorschläge bereits bestandskräftig geworden ist. Ergeht also bei einem Antrag auf einstweilige Anordnung keine Entscheidung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses, hat sich der Antrag erledigt und ist eine Wahlanfechtung nach § 18 durchzuführen. 10

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) ¹Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung

⁷⁵ VG München vom 29.06.1977, M 1530 III 77.

des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. ²In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum sie die Stimme abzugeben haben. ³Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. ⁴Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 12 Abs. 2).

(2) ¹Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Organ werden besondere Stimmzettel hergestellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. ³Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. ⁴In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 und 5 hinzuweisen.

(3) Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

(4) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

Der Versand einer Wahlbenachrichtigung ist zwingend. Sie hat den Zweck, durch frühzeitige, individuelle Information die Wahlbeteiligung zu erhöhen.⁷⁶ Der Zeitpunkt kann frei gewählt werden.⁷⁷ Durch einen frühen Versand kann die Notwendigkeit, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, reduziert werden.⁷⁸ Die Benachrichtigung dient allein der Information. Die Hochschule darf darum bitten, diese bei der Stimmabgabe vorzuzeigen, um die Überprüfung der Person zu beschleunigen. Die Ausübung des Wahlrechts hängt aber nicht von der Vorlage der Wahlbenachrichtigung ab.⁷⁹ Darauf sollte auch hingewiesen werden. Für die Wahlbenachrichtigung ist keine Form vorgeschrieben. Sie kann auch in elektronischer Form versandt werden. Es genügt auch, wenn elektronisch auf die Möglichkeit eines Downloads der Wahlbenachrichtigung hingewiesen wird. Es muss sich aber um individuelle Wahlbenachrichtigungen handeln, da für jede wahlberechtigte Person die genaue Zugehörigkeit zu Gruppe und Fakultät angegeben werden muss (Abs. 1 Satz 2). 1

Das Dienstsiegel muss nicht per Hand, sondern kann auch maschinell beim Druck der Stimmzettel aufgedruckt werden.⁸⁰ 2

⁷⁶ Der Vorschlag, sie abzuschaffen (UKMS 19.06.1981), wurde mit Blick auf die Wahlbeteiligung abgelehnt. (UKMS 22.02.1982).

⁷⁷ Der Vorschlag, einen festen Zeitraum für die Versendung der Wahlbenachrichtigung festzulegen (14 Tage vor der Schließung) wurde 1989 abgelehnt (WKMS 13.01.1989).

⁷⁸ UKMS vom 09.10.1974.

⁷⁹ UKMS vom 09.10.1974.

⁸⁰ UKMS vom 09.10.1974.

§ 11 Stimmabgabe

(1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. ²Er oder sie trifft Vorkehrungen, dass die Wähler und Wählerinnen den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können.

³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet.

⁵Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁶Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) ¹Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin ein aus mindestens drei Wahlhelfern oder Wahlhelferinnen bestehender Wahlvorstand bestellt.

²Mindestens zwei Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist. ³Gehören nicht alle Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dem Wahlvorstand an, muss von den anwesenden Wahlhelfern und Wahlhelferinnen jeweils einer oder eine dem Wahlvorstand angehören.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.

(4) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme nur für Bewerber und Bewerberinnen abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. ²Jede wahlberechtigte

Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in Senat oder Fakultätsrat Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind.³ Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben.⁴ Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerber oder Bewerberinnen sie wählt; will die wahlberechtigte Person häufeln, setzt sie vor den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin die Zahl der Stimmen, die sie diesem Bewerber oder dieser Bewerberin geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen.⁵ Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerbern und Bewerberinnen dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber und Bewerberinnen als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen.⁶ Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb des

Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugute kommt.

(5) ¹Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen abgegeben. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind. ³Sie kann Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, gilt Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2. ⁵Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

(6) ¹Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ²Ist die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei; die wahlberechtigte Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung

der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(8) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler und Wählerinnen erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

Absatz 1

Die Stimmabgabe ist nur in Papierform möglich, eine elektronische Wahl ist nicht zulässig.⁸¹ 1

Die **Wählerbeeinflussung** ist hier sehr allgemein genannt. In Art. 12 LWG ist sie als Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden konkreter gefasst. Nicht erlaubt ist auch die Kundgabe eines oder einer Abstimmenden, welche Wahl er oder sie getroffen hat. Diese öffentliche Stellungnahme könnte zu einer Beeinflussung der anderen Abstimmenden führen. Das Zeigen von Logos, Ge- 2

⁸¹ Ein geplantes Pilotprojekt der Unis Regensburg und Passau wurde nicht weiter verfolgt (WFKMS vom 05.09.2008, Nr. 2). Eine Anregung von Studierendenvertretung zur Einführung einer Online-Wahl, die auf ein Projekt in Jena verwiesen, wurde vom Minister abgelehnt (WFKMS vom 18.03.2013). Zur Möglichkeit, die Hochschulwahlen im Internet durchzuführen, siehe: Richter, Wahlen, S. 163-167.

sichern oder Namen von Kandidaten oder Kandidatinnen, z.B. auf einem Kleidungsstück, das man während der Stimmabgabe trägt, ist deshalb auch verboten. Nicht verboten sind Kleidungsstücke, die einen nur als Mitglied einer Fakultät oder einer Gruppe nach § 2 Abs. 2 Satz 1, also z.B. allgemein als Student oder Studentin, identifizieren lassen. In Zweifelsfällen, aber nur dann, kann der Wahlleiter oder die Wahlleiterin selbst entscheiden, ob eine Beeinflussung vorliegt. Es kann beispielsweise beim Tragen eines T-Shirts einer Fachschaft sein, dass keine Beeinflussung vorliegt, wenn für den Fakultätsrat nur ein studentischer Wahlvorschlag vorliegt.

- 3 Umfrageergebnisse oder Hochrechnungen noch vor Abschluss der Stimmabgabe zu veröffentlichen, ist eine Beeinflussung von Wahlberechtigten. Dies ist aber nur innerhalb des Abstimmungsraums und gegebenenfalls in einem Umkreis um das Wahllokal untersagt. Darüber hinaus gibt es kein Verbot für die Veröffentlichung vor Ende der Stimmabgabe, anders als in Art. 12 Abs. 2 LWG.
- 4 Innerhalb des Abstimmungsraums ist jede Beeinflussung durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin zwingend zu unterbinden. Außerhalb bleibt es ihm oder ihr überlassen, die Einrichtung eines Umkreises um das Wahllokal festzulegen und eine Beeinflussung zu unterbinden. Bei sehr massiver Beeinflussung der Abstimmenden vor dem Wahllokal kann es im Einzelfall sein, dass der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gezwungen ist, solch einen Umkreis zu errichten, um die Freiheit und Gleichheit der Wahl zu schützen.

Ein Abstimmungsraum muss nicht durch feste Wände an allen 5
Seiten abgegrenzt sein. Es genügt, wenn die Grenzen des
Raums an sich erkennbar sind. So ist es auch möglich, in einer
Mensa ein Wahllokal einzurichten und trotz Abs. 1 Satz 4 den
Mensabetrieb im restlichen Bereich weiterlaufen zu lassen.

Absatz 2

Innerhalb eines **Wahlvorstands** können bestimmte Funkti- 6
onen zugewiesen werden, wie z.B. als Wahlvorsteher oder
Wahlvorsteherin. Auch Kandidaten und Kandidatinnen
können als Wahlhelfer auch bei der Auszählung der Stimmen
teilnehmen.⁸² Es empfiehlt sich, alle Wahlhelfer und
Wahlhelferinnen in den Wahlvorstand zu berufen, um die
Vorschriften der Abs. 2 und 3 sicher zu erfüllen.

Absatz 4

Bei der **Verhältniswahl**⁸³ gibt es folgende Abstimmungsmög- 7
lichkeiten:

⁸² UKMS vom 05.02.1976.

⁸³ Die personalisierte Verhältniswahl wurde mit Neufassung 1978
eingeführt. Zuvor konnte man nur eine Stimme für den Wahlvorschlag
abgeben. Seitdem kann man innerhalb der einen Liste verschiedene
Bewerber und Bewerberinnen auswählen und auch Kumulieren. Zur Klar-
stellung, dass Einzelstimmen neben dem Listenkreuz zulässig sind und was
dies genau bedeutet, wurde 1982 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 6
Halbsatz 2 eingeführt. Der Vorschlag, das Kumulieren abzuschaffen, (UKMS
19.06.1981) wurde von einer eindeutigen Mehrheit der Hochschulen
abgelehnt (UKMS 22.02.1982). Sonst würde den Gruppen, die einen
Wahlvorschlag aufstellen, die Entscheidung über die Erfolgchancen der
einzelnen Bewerber überlassen.

§ 11 Stimmabgabe

- Ankreuzen der Liste: Alle Stimmen werden der Reihe nach einzeln in der Liste vergeben;
 - Einzelnen Personen in einer Liste je eine, zwei oder drei Stimmen geben: Die vergebenen Stimmen zählen für die jeweilige Person. Nicht vergebene Stimmen verfallen;
 - Ankreuzen der Liste und Vergabe von je ein, zwei oder drei Stimmen an einzelne Personen: Die individuell vergebenen Stimmen zählen für die jeweilige Person. Noch nicht vergebene Stimmen werden der Reihe nach einzeln an die Personen in der Liste vergeben, die bei der individuellen Stimmabgabe noch keine Stimme erhalten haben;
 - Einzelnen Personen in einer Liste mehr als drei Stimmen geben: Die Anzahl der Stimmen für die Personen wird auf drei reduziert (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5). Nach dieser Reduzierung noch nicht vergebene Stimmen verfallen;
 - Ankreuzen der Liste und Vergabe von mehr als drei Stimmen an einzelne Personen: Die Anzahl der Stimmen für die Personen wird auf drei reduziert (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5). Die nach dieser Reduzierung noch nicht vergebenen Stimmen werden der Reihe nach einzeln an die Personen in der Liste vergeben, die bei der individuellen Stimmabgabe noch keine Stimme erhalten haben.
- 8 Das Panaschieren, also die Vergabe von Stimmen über verschiedene Listen hinweg, ist gemäß Abs. 4 Satz 1 sowie § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 nicht zulässig. Es kann aber gemäß § 24a zulässig sein, wenn das Panaschieren durch die Hochschule in der Grundordnung vorgesehen ist.

Absatz 5

Bei der **Mehrheitswahl** gibt es folgende Abstimmungsmöglichkeiten: 9

- Einzelnen Personen je eine, zwei oder drei Stimmen geben: Die vergebenen Stimmen zählen für die jeweilige Person. Nicht vergebene Stimmen verfallen.
- Einzelnen Personen mehr als drei Stimmen geben: Die Anzahl der Stimmen für die Personen wird auf drei reduziert (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5). Nach dieser Reduzierung noch nicht vergebene Stimmen verfallen.

Grundsätzlich ist auch denkbar, bei der Mehrheitswahl die Möglichkeit anzubieten, ein Listenkreuz anzukreuzen, wenn mehr als eine Stimme zu vergeben ist. Das Listenkreuz bedeutet ja nur, dass die vorhandenen Stimmen der Reihe nach den einzelnen Personen einzeln gegeben werden sollen. Die Unterscheidung zwischen Verhältniswahl und Mehrheitswahl ist bei diesen Wahlen sowieso vor allem theoretisch mit geringen Auswirkungen auf die Praxis. 10

Absatz 6

Um sich zur Person **auszuweisen** sind auf jeden Fall Reisepass und Personalausweis geeignet. Aber auch andere amtliche Lichtbildausweise wie der Führerschein genügen. Da die Identifizierung keine Pflicht ist, kann der Wahlvorstand auch einen Studentenausweis genügen lassen⁸⁴ oder ganz darauf 11

⁸⁴ Siehe Muster-Wahlbenachrichtigung UKMS vom 09.10.1974.

verzichten, solange kein Grund besteht, an der Identität zu zweifeln.

§ 12 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) ¹Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters oder der Wahlleiterin und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt) zu beantragen; der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin eingehen; bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben. ⁴Das Formerfordernis nach Satz 1 gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(3) ¹Die Briefwähler und Briefwählerinnen haben dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zugeht. ²Dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. ³Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gelten im Übrigen § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) ¹Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. ²Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung - unter Wahrung des Wahlgeheimnisses - mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

Das **Schriftformerfordernis** hat den Zweck, sicher zu stellen, 1
dass der Inhalt des Antrags und die Person, die den Antrag stellt, hinreichend sicher aus dem Antrag entnommen werden können und dass es sich nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern der Antrag mit Wissen und Wollen des Antragstellers dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zugeleitet worden ist.⁸⁵
Die Schriftform an sich schließt bereits die Notwendigkeit

⁸⁵ Vgl. GmS-OGB BGHZ 75, 340, 348f.

einer eigenhändigen Namensunterschrift mit ein (§ 126 BGB), sie ist aber hier noch einmal gesondert genannt.⁸⁶

- 2 Alternativ kann gemäß § 3a BayVwVfG die Schriftform auch durch **elektronische Form** (§ 126a BGB) ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit dem Namen des Antragstellers und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist und wenn der Wahlleiter oder die Wahlleiterin einen Zugang für das elektronische Dokument eröffnet hat. Dieser Zugang ist bereits eröffnet, wenn der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ein E-Mail-Postfach bereithält, solange die elektronische Form nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
- 3 Die bisher genannten Regeln gelten auch für alle anderen Anträge in dieser Wahlordnung, für die die Schriftform vorgeschrieben ist (§ 4 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 9, § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 18 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2).
- 4 Für den Briefwahantrag ist das Schriftformerfordernis in Abs. 2 Satz 4 jedoch dahingehend modifiziert, dass die Form auch dann gewahrt ist, wenn der Antrag per Telefax oder einer anderen dokumentierbaren Weise übermittelt wird, solange der Antrag eigenhändig unterschrieben ist. Eine mündliche Antragstellung, egal ob telefonisch oder persönlich, ist unzuläs-

⁸⁶ Die Nennung der Unterschrift ist nicht als Ausschluss der elektronischen Form gemäß Art. 3a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG zu sehen, da diese konkret ausgeschlossen werden müsste, wie in § 38a StAG oder § 17 Abs. 1 AtG (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 3a, Rn. 2c; a.A. Oehler, Kommunalwahlrecht, S. 162 zu Art. 59 GLKrWG).

sig.⁸⁷ Selbst wenn der oder die Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen gleich mitnehmen will und persönlich da ist, muss dieser einen schriftlichen Antrag auf Aushändigung vorlegen oder vor Ort unterzeichnen. Es ist nicht erforderlich, dass der Antrag in Form des Vordrucks, wie er nach § 10 Abs. 1 Satz 4 mit der Wahlbenachrichtigung mitversandt wird, gestellt wird.

Die **Frist** von 14 Tagen bzw. von 7 Tagen⁸⁸ ist eine gesetzliche 5
Frist, kann also nicht durch die Behörde verlängert werden. Sie ist auch gemäß § 19 Abs. 2 eine **Ausschlussfrist**, bei der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumung nicht möglich ist.

Das **Fristende** ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 am letzten Tag der 6
Frist um 16 Uhr.

„**Unverzüglich**“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 7
121 Abs. 1 Satz 1 BGB), meint aber nicht „sofort“. Vorsätzliche oder fahrlässige Verzögerungen, die nicht dem normalen Verfahrensgang geschuldet sind, sind schuldhaftes Zögern.

Der Vermerk im Wählerverzeichnis, dass Briefwahlunterlagen 8
versandt oder ausgehändigt wurden, bewirkt, dass die Stimme nur mehr durch Briefwahl abgegeben werden kann. Dies gilt auch dann, wenn die Stimme nachweislich nicht per

⁸⁷ Dies ist enger als § 24 Abs. 1 Satz 1 LWO.

⁸⁸ Der Vorschlag, die Briefwahlunterlagen noch drei Tage vor der Wahl auszuhändigen, wurde 1989 abgelehnt. (WKMS 13.01.1989).

Briefwahl abgegeben worden ist.⁸⁹ Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen können jedoch noch im Abstimmungsraum abgegeben werden.

- 9 Das ursprüngliche Wort „unmittelbar“ wurde 1976 in Abs. 4 Satz 1 durch das Wort „spätestens“ ersetzt. Die Wahlumschläge können also schon vor Abschluss der Stimmabgabe in die Wahlurne gelegt werden. Sie können aber auch nach Ende der Stimmabgabe beigelegt werden. Dies muss aber vor der Auszählung geschehen, die unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe vorzunehmen ist. Die Bestimmung ist also „spätestens unmittelbar“ zu lesen.

§ 13 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er keinen Bewerber oder keine Bewerberin oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,

2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,

⁸⁹ Der Vorschlag, die Stimmabgabe im Wahllokal auch dann zu ermöglichen, wenn zwar Briefwahlunterlagen angefordert und ausgegeben wurden, aber nicht zurückgesandt wurden, wurde 1989 abgelehnt (WKMS 13.01.1989).

- 3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,**
- 4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber und Bewerberinnen oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,**
- 5. soweit für einen Bewerber oder eine Bewerberin mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber oder die Bewerberin,**
- 6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,**
- 7. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Bewerber oder Bewerberinnen aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,**
- 8. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.**

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jeden einzelnen Bewerber und jede einzelne Bewerberin, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

„Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), meint aber nicht „sofort“. Vorsätzliche

oder fahrlässige Verzögerungen, die nicht dem normalen Verfahrensgang geschuldet sind, sind schuldhaftes Zögern.

- 2 Nach **Absatz 2 Satz 2 Nr. 3** ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er nicht in den Wahlumschlägen ist. Dies heißt nicht, dass der Wahlumschlag verschlossen sein muss, sondern dass sich die Stimmzettel innerhalb des Wahlumschlags befinden müssen. Hintergrund dieser Regelung ist das Wahlgeheimnis. Ein Stimmzettel, der neben dem Wahlumschlag liegt, ist zu einem Zeitpunkt nicht mehr geheim, wo der Abstimmende noch identifizierbar ist. Wenn die Stimmzettel aber innerhalb des Wahlumschlags sind, sind sie auch weiterhin geheim, bis sie aus diesem genommen werden. Auch Stimmzettel in unverschlossenen Wahlumschlägen sind dem Briefwahlumschlag zu entnehmen, um sie zu anonymisieren und danach in die Urnen einzubringen.
- 3 Ein unzulässiger Zusatz nach **Absatz 2 Satz 2 Nr. 4** ist beispielsweise „Pseudodemokratie“, nicht jedoch der Hinweis „dieses Kreuz soll gelten.“
- 4 Laut **Absatz 2 Satz 2 Nrn. 5 und 6** ist ein Stimmzettel nicht schon deshalb ungültig, weil ein Kandidat mehr als drei Stimmen erhalten hat. Es werden lediglich die über die drei hinausreichenden Stimmen als ungültig gezählt. Ein Stimmzettel, der eigentlich ungültig wäre, weil gemäß Nr. 6 insgesamt zuviele Stimmen vergeben wurden, kann dennoch gültig sein, wenn nach Nr. 5 so viele Stimmen gestrichen wurden, dass die Gesamtstimmenzahl wieder passt.

Bei **Absatz 2 Satz 2 Nr. 8** ist der Stimmzettel nur dann von vornherein ungültig, wenn der Wille zweifelsfrei nicht erkennbar ist. Bleibt ein begründeter Zweifel bestehen, muss der Wahlausschuss nach Abs. 3 über die Gültigkeit entscheiden. 5

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen entfallen sind, fest. ²Er oder sie stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerber und Bewerberinnen sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen nach Maßgabe des Abs. 5 fest. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. ⁴Er oder sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). ²Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ³Je-

dem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerber und Bewerberinnen genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern und Bewerberinnen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Bewerber und Bewerberinnen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerber und Bewerberinnen (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.

(5) ¹Die nicht gewählten Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin in entsprechender Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhielten. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen.

(7) In den Fällen des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Entfallen auf Vertreter und Vertreterinnen im Senat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze und ist die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert (Art. 25 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG), werden die über die Zahl zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Bewerbern und Bewerberinnen anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden. ²Maßgebend ist die Zahl der Fakultäten am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

Die Bekanntmachung des festgestellten Wahlergebnisses nach Abs. 1 umfasst getrennt für jede Wahl und jede Gruppe die: 1

- Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel
- Zahl der ungültigen Stimmzettel

- Zahlen der gültigen Stimmzettel für die einzelnen Wahlvorschläge
 - Zahlen der gültigen Stimmen für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen
 - Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge
 - gewählten Bewerber und Bewerberinnen
 - Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen
- 2 Die Befugnis des Wahlleiters oder der Wahlleiterin nach der Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis festzustellen,⁹⁰ beschränkt sich auf die rechnerische Feststellung. Er oder sie kann in diesem Stadium einzelne Wahlvorschläge oder die Kandidatur Einzelner nicht für ungültig erklären.⁹¹ Die **Berichtigung von Amts wegen** nach Abs. 1 Satz 4 beschränkt sich nur auf Unrichtigkeiten, die ohne irgendeinen Zweifel unrichtig sind. Alles was noch genauer geprüft werden muss, kann nur im Wege der Wahlprüfung nach § 18 korrigiert werden. Die reine Möglichkeit der Korrektur dieser Unrichtigkeiten durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin schließt nicht die Zulässigkeit einer Wahlprüfung aufgrund dieser Unrichtigkeiten aus, solange sie noch nicht korrigiert sind.
- 3 Zu beachten ist, dass die **Stimmzettel** und nicht die Stimmen für die Verteilung der Sitze ausschlaggebend sind.⁹² Begründet wurde diese Regelung folgendermaßen. Zuvor galt es als

⁹⁰ Hinzugefügt 1982.

⁹¹ BayVGHE 32, 30, 35.

⁹² Dies wurde 1984 eingefügt. Zuvor war dies vorgeschlagen (KMS 19.06.1981) und von den Hochschulen mehrheitlich befürwortet worden (KMS 22.02.1982).

Verzicht der Wähler und Wählerinnen auf ihre weiteren Stimmen, wenn sie nicht alle Stimmen an einzelne Kandidaten und Kandidatinnen vergab oder wenn sie (zusätzlich) den Wahlvorschlag kennzeichneten, dieser aber weniger Bewerber und Bewerberinnen enthielt, als den Wählern und Wählerinnen Stimmen zustanden. Dies führte dazu, dass in Wahlvorschlägen nach Möglichkeit soviele Kandidaten und Kandidatinnen aufgenommen wurden, als Stimmen zu vergeben sind, auch wenn einzelne dieser Personen gar nicht beabsichtigten, ein entsprechendes Amt anzunehmen. Wurden keine solchen sogenannten Zählkandidaten und Zählkandidatinnen aufgestellt, bewirkte die Regelung eine Benachteiligung der Listen kleiner hochschulpolitischer Vereinigungen, weil diesen nicht alle Stimmen eines Wählers oder einer Wählerin zugutekommen konnten. Aus diesem Grunde sollte zur Wahrung des Gleichheitssatzes die Verteilung der Sitze auf die Listen nicht nach Maßgabe der auf die Listen entfallenden Gesamtstimmenzahlen, sondern nach dem Verhältnis der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmzettel vorgenommen werden.⁹³ Diese Regelung funktioniert nur, solange es keine Möglichkeit des Panaschierens gibt. Wird diese jedoch eingeführt, müssen wieder die einzelnen Stimmen, nicht die Stimmzettel gewertet werden.

Listen oder Personen, die keine Stimme erhalten haben, 4
können seit 1976 keinen Sitz mehr erhalten (Abs. 3 Satz 3,
Abs. 6 Satz 3).

⁹³ UKMS 08.12.1983.

- 5 Die ursprüngliche Regelung, wonach die Hochschullehrer und -lehrerinnen getrennt nach Fachbereichen in den Senat gewählt wurden, ist 2006 abgeschafft worden und stattdessen die Regelung in Abs. 8 eingeführt.

§ 15 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter und Vertreterinnen aufzubewahren.

§ 16 Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung

dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG) vorliegt.³ Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 18 Abs. 4.

(2)¹ Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen.² Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung.

Die Verständigung der Gewählten ist ein feststellender **Verwaltungsakt**, da hiermit ein Rechtsverhältnis in einer verbindlichen und in einer der Rechtsbeständigkeit fähigen Weise festgestellt werden.⁹⁴ Erst durch den Zugang läuft die Frist nach Satz 2 und kann damit zweifelsfrei die Annahme der Wahl fingiert werden. Unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG erfüllt die Information nach Abs. 1 Satz 1 auch ohne Unterschrift das Merkmal der **Schriftlichkeit**. Ansonsten gilt bezüglich der Schriftlichkeit das zu § 12 Abs. 2 Satz 1 Gesagte.

„**Unverzüglich**“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), meint aber nicht „sofort“. Vorsätzliche oder fahrlässige Verzögerungen, die nicht dem normalen Verfahrensgang geschuldet sind, sind schuldhaftes Zögern.

⁹⁴ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 35, Rn. 92.

- 3 „**Gegen Nachweis**“ bedeutet, dass der Wahlleiter oder die Wahlleiterin einen Nachweis für die Verständigung der Gewählten braucht. Dies geht beispielsweise durch Zustellung oder durch eine Empfangsbestätigung, die von den Gewählten zurück zu senden ist.
- 4 Es sollten die Gewählten auch darüber informiert werden, welchen Gremien sie noch zusätzlich angehören (siehe dazu Kommentierung zu § 1). Dies ist jedoch nicht zwingend.
- 5 Die **Frist** von drei Tagen ist eine gesetzliche Frist, kann also nicht durch die Behörde verlängert werden. Sie ist gemäß § 19 Abs. 2 auch eine Ausschlussfrist, bei der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumung nicht möglich ist.
- 6 Ein **wichtiger Grund** für die Niederlegung eines Amtes ist es, wenn eine **Unvereinbarkeit** mehrerer Ämter gemäß Art. 39 Satz 1 BayHSchG oder einer Unvereinbarkeitsregelung in der Grundordnung vorliegt. Wenn ein Mitglied der Hochschulleitung, ein Dekan oder Dekanin, Vertreter oder Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin oder ein Mitglied des Klinikumsvorstands als Vertreter oder Vertreterin einer Mitgliedergruppe in ein Gremium gewählt wird, sind diese beiden Ämter miteinander unvereinbar. Beide Ämter können solange nicht ausgeübt werden, bis eines niedergelegt worden ist.⁹⁵

⁹⁵ Die Mitgliedschaft in einer Personalvertretung ist mit der Mitgliedschaft in einem Selbstverwaltungsgremium vereinbar. Nach Wegfall einer

Auch der nachträgliche **Verlust der Wählbarkeit** nach § 3 Abs. 7
4 ist ein wichtiger Grund nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2.

Wahlausschuss und Hochschulleitung können auch im Voraus 8
weitere Situationen als wichtige Gründe festlegen. Beispiele
sind: Elternzeit, Auslandsaufenthalt, Aufenthalt an einer an-
deren Hochschule über eine gewisse Dauer oder eine Krank-
heit, die sich voraussichtlich über eine gewisse Dauer er-
strecken wird.

Absatz 1 Satz 3 ist nicht anwendbar, wenn ein Ersatzvertreter 9
oder eine Ersatzvertreterin, der oder die für einen ausge-
schiedenen Vertreter oder Vertreterin nachrückt, das Amt
nicht annimmt. Der Wahlausschuss entscheidet nur über das
Vorliegen eines wichtigen Grundes zu Beginn der Amtszeit.
Während der Amtszeit gilt Abs. 2 Satz 2.⁹⁶

§ 17 Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen

***(1) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirk-
sam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter oder die
Ersatzvertreterin nach, der oder die gemäß § 14 Abs. 5 oder
Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter und Er-
satzvertreterinnen der oder die Nächste ist. ²Sind Ersatzver-
treter oder Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, bleibt der***

diesbezüglichen Unvereinbarkeitsregelung in § 37 Abs. 1 Satz 3 HRG a.F. im
Jahr 1998 wurde diese 2006 auch aus dem BayHSchG gestrichen (LT-
Drucksache 15/4396, S. 58).

⁹⁶ UKMS vom 05.05.1976.

betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2)¹Scheidet ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin aus, gelten Abs. 1 und § 16 entsprechend; Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt.²Die Entscheidung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 trifft die Hochschulleitung.

- 1 **Absatz 1 Satz 2** entspricht dem Gedanken von Art. 40 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG. Dies lässt Boykottaufrufe ins Leere laufen, da die Gremien trotzdem beschlussfähig sind.
- 2 Eine Besonderheit gilt, wenn für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kein Ersatzvertreter oder –vertreterin mehr zur Verfügung steht. Dann bleibt dieser Platz nicht unbesetzt, sondern es erhöht sich die Zahl der Sitze der Hochschullehrer und -lehrerinnen auf sieben (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG).
- 3 Gemäß **Absatz 2** ist § 16 Abs. 1 Satz 3 nicht anwendbar, wenn ein Ersatzvertreter, der für einen ausgeschiedenen Vertreter nachrückt, das Amt nicht annimmt. Der Wahlausschuss entscheidet nur über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu Beginn der Amtszeit. Während der Amtszeit gilt Abs. 2 Satz 2.⁹⁷

⁹⁷ UKMS vom 05.05.1976.

§ 18 Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin als Vorsitzendem oder Vorsitzender mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer

anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen.⁵Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.⁶§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

Absatz 1

- 1 Wahlberechtigt ist diejenige Person, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses wahlberechtigt war. Das Schriftformerfordernis entspricht § 12 Abs. 2 Satz 1 (siehe dortige Kommentierung). Wenn überhaupt keine Gründe genannt sind, ist die Anfechtung unzulässig. Für die Zulässigkeit genügt es jedoch, dass irgendein Grund genannt wird, der nicht von vornherein offensichtlich unsinnig ist. Der Wahlausschuss hat nach Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG den Sachverhalt **von Amts wegen zu ermitteln** und ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
- 2 Auch der Wahlausschuss selbst hat das Recht, eine **Wahlprüfung von Amts wegen** durchzuführen. Erst **nach Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses** sind die Wahlorgane nicht mehr befugt, bei der Feststellung des Wahlergebnisses Fehler des Wahlverfahrens durch eine das Abstimmungsergebnis verändernde Entscheidung zu korrigieren. Diese Entscheidung ist

vielmehr dem Wahlanfechtungs- bzw. Wahlprüfungsverfahren vorbehalten.⁹⁸

Die **Frist** für die Anfechtung der Wahl endet am siebten Tag nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse um 16 Uhr (§ 19 Abs. 1 Satz 1). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag, endet die Frist gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG erst am nächsten Werktag, der nicht unbedingt innerhalb der Vorlesungszeit liegen muss. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs, nicht der Zeitpunkt des Absendens. Es genügt, wenn das Anfechtungsschreiben bis Fristende in die Verfügungsgewalt der Behörde gelangt ist, also beispielsweise in den offiziellen Briefkasten geworfen worden ist.⁹⁹ Die Fristversäumung muss die Hochschule nachweisen. 3

Die Wahl kann auch angefochten werden, wenn Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 noch nicht von Amts wegen korrigiert worden sind und diese Fehler sich gemäß Abs. 2 auswirken. Die Befugnis zur Korrektur von Amts wegen schließt nicht die Anfechtung durch Wahlberechtigte aus, solange die Korrektur noch nicht vorgenommen worden ist. 4

⁹⁸ BayVGH, BayVBl 1979, S. 699.

⁹⁹ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 31, Rn. 22.

- 5 Die Frist ist eine gesetzliche Frist, weshalb eine **Fristverlängerung nicht zulässig** ist.¹⁰⁰ Da diese Frist gemäß § 19 Abs. 2 auch eine Ausschlussfrist ist, ist auch eine **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich**.¹⁰¹

Absatz 2

- 6 Ein Verstoß gegen die Wahlrechtsgrundsätze in § 2 Abs. 1 ist eine Verletzung von Wahlvorschriften. Auch die Ausgabe von Briefwahlunterlagen an Wahlberechtigte, obgleich diese sie nicht beantragt haben, ist eine Verletzung.¹⁰² Neben der Verletzung von Wahlvorschriften muss kumulativ auch die Möglichkeit der Beeinflussung (Verdunkelung) des Wahlergebnisses gegeben sein. Selbst eine grobe Verletzung von Vorschriften führt nicht zur Ungültigkeit der Wahl, wenn sie nicht geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen. Dabei ist es unerheblich, ob es wirklich zu einer Beeinflussung geführt hätte, solange die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist. Wahrscheinlichkeitserwägungen spielen hierbei keine Rolle.¹⁰³ Dies gilt auch bei Auswirkungen, die lediglich die Reihenfolge der Ersatzvertreter und -vertreterinnen betreffen.¹⁰⁴

¹⁰⁰ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 31, Rn. 6.

¹⁰¹ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 31, Rn. 9, § 32, Rn. 6.

¹⁰² BayVGh vom 27.11.1974 – 185 IV 74 –, juris. a.A. HessVwGH, NJW 1980, 1538 ff.

¹⁰³ BayVerfGH 11.03.1994, Vf. 22-VI-92, Rn. 36 – juris; BayVGh, BayVBl 1986, 209, 210; a.A. ThürOVG 20.06.1996, 2 KO 229/96, Rn. 174 – juris.

¹⁰⁴ So der BayVGh, BayVBl 1986, 209, 210; a.A. ThürOVG 20.06.1996, 2 KO 229/96, Rn. 162 – juris; siehe: Oehler, Kommunalwahlrecht, S. 145.

Entscheidend ist die Sitzverteilung. Gab es eine Verletzung von Wahlvorschriften, die zwar eventuell zu einer Veränderung der Stimmenverteilung geführt, aber selbst im Höchstfall keine Auswirkung auf die Sitzverteilung hätte, darf die Wahl nicht für ungültig erklärt werden. 7

Auch begründete Wahlanfechtungen können ins Leere laufen, wenn die Amtszeit verstreicht, ohne dass über die Wahlanfechtung bzw. die darauf folgende Klage entschieden wurde. Eine Klage gegen die Entscheidung über die Wahlanfechtung erledigt sich mit Ablauf der Amtszeit.¹⁰⁵ 8

Absatz 3

Absatz 3 schließt eine Wahlanfechtung wegen der **Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses** aus, weil es für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses ein eigenes Verfahren gibt (§ 4 Abs. 4 bis 6). 9

Absatz 4

Die **Entscheidung des Wahlausschusses** muss mit der **Mehrheit der Mitglieder** inklusive des Wahlleiters oder der Wahlleiterin gefällt werden. Es genügt nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 10

¹⁰⁵ Wegen Unbegründetheit offen gelassen in: BayVerfGH 26.5.1999, Vf. 6-VI-98, Rn. 8 – juris.

- 11 „**Unverzüglich**“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), meint aber nicht „sofort“. Vorsätzliche oder fahrlässige Verzögerungen, die nicht dem normalen Verfahrensgang geschuldet sind, sind schuldhaftes Zögern.
- 12 Der Wahlausschuss kann die Betroffenen nach Art 13 Abs. 2 BayVwVfG als Beteiligte zum Verfahren hinzuziehen, hat ihnen dann Akteneinsicht nach Art. 29 BayVwVfG zu gewähren und sie vor Erlass einer Entscheidung gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG anzuhören.
- 13 Zu entscheiden hat derjenige Wahlausschuss, der für die betreffende Wahl zuständig ist, selbst dann, wenn bereits ein für die nächste Wahl zuständiger Wahlausschuss zusammengetreten ist. Sind nicht mehr alle Mitglieder dieses Wahlausschusses vorhanden, hat der Senat Ersatzmitglieder zu bestimmen. Entscheidet ein unzuständiger Wahlausschuss, ist dies ein Verfahrensfehler, der nach Art. 44 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG heilbar ist.¹⁰⁶
- 14 Die **Zustellung** des vom Wahlausschluss beschlossenen Bescheids erfolgt nach den Regeln des VwZVG in Form der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben, durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis oder durch elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über DE-Mail-Dienste. Zuständig hierfür ist die Hochschul-

¹⁰⁶ VG Regensburg vom 6.10.2010, RO 1 K 10.1251, Rn. 18 – juris.

leitung, nicht der Wahlausschuss selbst (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).¹⁰⁷

Die Wahl oder die Bekanntmachung der Ergebnisse sind keine 15
Verwaltungsakte. Die Wahlprüfung ist somit auch kein
Vorverfahren, sondern bringt selbst erst einen anfechtbaren
Verwaltungsakt, nämlich die Entscheidung des Wahlausschusses über die Wahlprüfung, hervor.¹⁰⁸ Die Ungültigkeits-
erklärung einer Wahl erfolgt mit Wirkung ex nunc. Sie ist kein
feststellender, sondern ein gestaltender Verwaltungsakt.¹⁰⁹

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann geklagt 16
werden. Ein Vorverfahren entfällt gemäß Art. 15 Abs. 2
AGVwGO. Die statthafte Klageart hängt vom Einzelfall ab.
Wird die Ungültigerklärung der Wahl erstrebt, ist eine mit der
Anfechtungsklage verbundene **Verpflichtungsklage** gemäß §
42 Abs. 1 VwGO statthaft.¹¹⁰ Zur Klage gegen die ablehnende
Entscheidung des Wahlausschusses über die Wahlprüfung ist
diejenige Person befugt, die die Wahl angefochten hat oder
von ihr betroffen ist, da nur sie dadurch beschwert ist.¹¹¹ Falls

¹⁰⁷ VG Regensburg vom 6.10.2010, RO 1 K 10.1251, Rn. 16 – juris.

¹⁰⁸ BayVGH, BayVBl 1979, S. 699.

¹⁰⁹ BayVGHE 14, 47.

¹¹⁰ BayVGHE 14, 47.

¹¹¹ a.A. VG Hamburg 30.05.1997, 16 VG 2486/97, Rn. 5 - juris. Jedes Hochschulmitglied sei bei einer einstweiligen Anordnung gegen die Wahlen antragsbefugt, da organschaftliche Rechte auch dann betroffen seien, wenn es nicht selbst in den Gremien mitwirkt, sondern sich vertreten lässt. Dies ist jedoch abzulehnen, da diesen organschaftlichen Rechten in der BayHSchWO schon dadurch Rechnung getragen wird, dass jedes wahlberechtigte Hochschulmitglied die Wahl anfechten kann. Die darauf folgende

der Wahlausschuss das Wahlergebnis berichtigt oder die Wahl für ungültig erklärt, sind alle Betroffenen klagebefugt. Da jedes Mitglied eines Gremiums ein Recht darauf hat, dass das Gremium so zusammengesetzt ist, wie es sich aus der Bekanntmachung ergibt, ist jedes Mitglied klagebefugt, auch wenn es selbst nicht von der Wahl betroffen war.¹¹²

- 17 Während die Wahlanfechtung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG kostenfrei ist, fallen bei einer Klage gegen die Entscheidung des Wahlausschusses **Kosten** an. In Nr. 18.12 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von 2013 wird für Streitigkeiten über Hochschulwahlen als Streitwert der Auffangwert als Richtwert empfohlen. Der Auffangwert ist in § 52 Abs. 2 GKG mit 5000 Euro angesetzt.

18 **Übersicht über mögliche Rechtsbehelfe im und gegen das Wahlverfahren**

- **Erinnerung** gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung ins Wählerverzeichnis durch Betroffene (§ 4 Abs. 4) oder gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person durch Wahlberechtigte (§ 4 Abs. 5) bei dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin. Frist: bis spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Entscheidung durch Wahlleiter oder Wahlleiterin un-

Entscheidung des Wahlausschusses belastet dann nicht mehr alle Wahlberechtigten direkt.

¹¹² VG Regensburg vom 6.10.2010, RO 1 K 10.1251, Rn. 25 – juris. Dies gilt zumindest solange es keine Regelung gibt, die eine Änderung der Zusammensetzung eines Gremiums ausdrücklich vorsieht. Ob eine Regelung in der Grundordnung hierfür genügen würde, blieb offen.

verzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses

- **Antrag auf einstweilige Anordnung** beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht gemäß § 123 Abs. 1 VwGO
 - zur Verpflichtung des Wahlausschusses gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1, einen Wahlvorschlag zuzulassen oder bei einem zugelassenen Wahlvorschlag einen nach § 8 Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 2 gestrichenen Kandidaten oder Kandidatin aufzunehmen oder
 - zur Verpflichtung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin, das Wählerverzeichnis gemäß der Erinnerung nach § 4 Abs. 4 oder 5 zu berichtigen.

Frist: Rechtzeitig vor dem Tag der Stimmabgabe. Entscheidung durch das Verwaltungsgericht.

- **Anfechtung der Wahl** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin. Frist: innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Entscheidung durch den Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin.
- **Klage**¹¹³ beim zuständigen Verwaltungsgericht gemäß § 42 Abs. 1 VwGO

¹¹³ Nicht aufgeführt sind die Klagen, deren Ziel allein durch eine einstweilige Anordnung zu erreichen ist.

- gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über die Wahlanfechtung durch die betroffenen Personen oder
- gegen die Entscheidung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin über die Erinnerung nach § 4 Abs. 4 und 5 oder
- gegen die Entscheidung der Hochschulleitung, dass ein Gremienmitglied aufgrund Verlusts der Wählbarkeit gemäß § 3 Abs. 4 aus dem Gremium ausscheidet

Frist: Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, die angegriffen werden soll. Entscheidung durch das Verwaltungsgericht.¹¹⁴

§ 19 Fristen

(1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. ²§ 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

¹¹⁴ Danach sind eventuell möglich: Berufung beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach den §§ 124 ff VwGO und dann Revision beim Bundesgerichtshof gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nach den §§ 132 ff VwGO.

Von Absatz 1 betroffene Fristen: 1

- Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb von zwei Wochen (§ 8 Abs. 10)
- Einreichung korrigierter Wahlvorschläge innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Rückgabe (§ 9 Abs. 1 Satz 2)
- Briefwahantrag innerhalb von 14 bzw. 7 Tagen (§ 12 Abs. 2 Satz 1)

Die Einlegung der Erinnerung, die Ablehnung der Wahl oder die Anfechtung der Wahl sind weder eine Stellung von Anträgen noch eine Einreichung von Vorschlägen. Für sie gilt, dass die Frist erst mit Ablauf des letzten Tages der Frist abläuft. Nicht umfasst ist gemäß Abs. 1 Satz 2 auch der Zeitraum der Stimmabgabe nach § 12 Abs. 3, was sowieso vom Wortlaut bereits nicht mehr umfasst wäre.

Von Absatz 2 betroffene Fristen sind: 2

- Einlegung der Erinnerung gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis spätestens einen Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses (§ 4 Abs. 4 Satz 1)
- Einlegung der Erinnerung gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person spätestens einen Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses (§ Abs. 5 Satz 1).
- Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb von zwei Wochen (§ 8 Abs. 10)

- Briefwahantrag innerhalb von 14 bzw. 7 Tagen (§ 12 Abs. 2 Satz 1)
- Ablehnung der Wahl innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Benachrichtigung (§ 16 Abs. 1 Satz 2).
- Anfechtung der Wahl innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 18 Abs. 1)

Abschnitt II - Bestimmungen für die Wahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG)

Die §§ 20 bis 22 legen fest, dass die Vorschriften des 1. Abschnitts (§§ 2 bis 19), die nur für die Wahlen zu Senat und Fakultätsräten gelten, entsprechend auf die Wahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen zum studentischen Konvent anzuwenden sind. Die Wahl zum studentischen Konvent verläuft demnach nach denselben Regeln, wie die Wahl der studentischen Vertreter und Vertreterinnen in den Senat.

§ 20 Wahlrechtsgrundsätze; Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent, deren Zahl der der Mit-

glieder des Fachschaftenrats entspricht (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BayHSchG) oder in der Grundordnung festgelegt ist (Art. 52 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG), werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl).² Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).³ Eine Abwahl ist nicht zulässig.

(2)¹ Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Hochschule, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind.² § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21 Amtszeit und Zeitpunkt der Wahl

(1) Die Amtszeit der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent beträgt ein Jahr.

(2)¹ Die Wahl nach § 20 Abs. 1 findet zeitgleich mit den Wahlen nach Abschnitt I statt.² § 7 gilt entsprechend.

§ 22 Anwendbarkeit der Bestimmungen des Abschnitts I; Sonderregelungen

(1) Soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent die §§ 2 bis 19 entsprechend.

§ 23 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

(2) Das Wahlausschreiben nach § 6 Abs. 1 muss zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 Satz 1 genannten Inhalten die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent benennen.

(3) ¹§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 finden keine Anwendung. ²Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

Abschnitt III - Bestimmungen für Neuwahlen

§ 23 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

(1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat, Fakultätsrat oder studentischem Konvent (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG), soweit hierfür in Abs. 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen im Senat und in den Fakultätsräten sowie die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent werden für den Rest der Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen des aufgelösten Organs gewählt. ²Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertretern und Vertreterinnen einer Gruppe des aufgelösten Organs, werden die Vertreter und Vertreterinnen dieser Gruppe in den Neu-

wahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und die folgende Amtszeit gewählt; dies gilt für die Neuwahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent entsprechend. ³Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁴§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

Diese Regelung betrifft nur Neuwahlen, die durch Auflösung des entsprechenden Gremiums durch die Hochschulleitung angeordnet wurden. Nicht betroffen ist die Neuwahl aufgrund Wahlanfechtung, die sich nach § 18 Abs. 4 richtet. Der Termin für die Neuwahlen muss nicht am Ende eines Studienjahres stattfinden. Anders als bei Neuwahlen aufgrund von Wahlanfechtung, sind bei den Neuwahlen aufgrund der Auflösung neue Wahlvorschläge einzureichen und neue Wählerverzeichnisse anzulegen.

Abschnitt IV - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Soweit nach Maßgabe des § 22 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 15. September 1989 (GVBl S. 475, BayRS 2210-1-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (GVBl S. 896), wissenschaftliches und künstlerisches Personal einer Gruppe zugeordnet worden ist, verbleibt es dabei.

(2) Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure, die nach Art. 38 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleiben, werden der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Gruppe zugeordnet.

§ 24a Abweichende Regelung der Hochschulen

¹Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 kann die Grundordnung vorsehen, dass die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl ihre Stimmen Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben kann (Panaschieren). ²§ 11 Abs. 4 Satz 6 ist entsprechend anzuwenden. ³§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 findet keine Anwendung.

- 1 Im Jahr 2008 wurde diese Abweichungsmöglichkeit eingeführt. Bereits 1981 wurde die Einführung des **Panaschierens** zur Diskussion gestellt.¹¹⁵ Die eindeutige Mehrheit der Hochschulen lehnte dies jedoch ab.¹¹⁶ Es wurde auch ein Anstieg der Anzahl von Wahlvorschlägen befürchtet. Die Einführung des Panaschierens wurde auch 1993/94 vorgeschlagen und abgelehnt. Argumente waren die hohe Anzahl der ungültigen Stimmzettel auf der einen Seite und der hohe Verwaltungsaufwand auf der anderen Seite.¹¹⁷ Für die Unis Erlangen-Nürnberg und Bayreuth wurde eine Abweichungsverordnung

¹¹⁵ UKMS vom 19.06.1981.

¹¹⁶ UKMS vom 22.02.1982.

¹¹⁷ UKWKMS vom 15.12.1993.

nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG erlassen, um schon vor Änderung der Wahlordnung das Panaschieren zu ermöglichen.¹¹⁸

Die Begründung für die Einführung ist folgende. Auch wenn 2
das Panaschieren bisher nicht zugelassen worden war, weil
der damit verbundene Aufwand für die Hochschulen zu hoch
sei, sahen mehrere Hochschulen den Bedarf, das Panaschie-
ren zuzulassen, um den Willen der Wähler möglichst getreu
abzubilden. Für viele Wähler spiele die Persönlichkeit, die
Bekanntheit und das Vertrauen in die einzelnen Bewerber
eine größere Rolle als die Zugehörigkeit zu einer bestimmten
Wahlliste. Die Zulassung des Panaschierens könne dazu
beitragen, den Anteil an aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7
Alternative 2 ungültigen Stimmzetteln zu reduzieren.¹¹⁹

Die entsprechende Anwendung von § 11 Abs. 4 Satz 6 bedeu- 3
tet Folgendes: Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Be-
werbern weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen,
verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie
nicht gleichzeitig einen Wahlvorschlag kennzeichnet, was als
Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die
den nicht angekreuzten Bewerbern innerhalb dieses gekenn-
zeichneten Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Be-
nennung zugutekommt.¹²⁰

¹¹⁸ WFKMS vom 05.09.2008, Nr.1.

¹¹⁹ WFKMS vom 12.01.2009.

¹²⁰ WFKMS vom 12.01.2009.

- 4 Was fehlt, ist die Regelung, aufgrund welcher Zahl die Sitze verteilt werden sollen. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ist die Anzahl der gültigen Stimmzettel eines Wahlvorschlags ausschlaggebend für die Zuteilung von Sitzen. Sobald das Panaschieren zulässig ist, kann ein Stimmzettel nicht mehr einer Liste zugeordnet werden. Hier muss wohl § 24a dahingehend teleologisch erweitert werden, dass in § 14 Abs. 2 Satz 2 statt die Anzahl der „Stimmzettel“ die Anzahl der „Gesamtstimmen“ ausschlaggebend sind.
- 5 Wird das Panaschieren durch die Grundordnung zugelassen, so führt das Aufteilen der Stimmen auf verschiedene Listen – entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 – nicht mehr zur Ungültigkeit des Stimmzettels.
- 6 Das Panaschieren wurde eingeführt an den Unis Bamberg, Bayreuth, FH Hof, FH München, FH Würzburg-Schweinfurt, Hochschule für Fernsehen und Film (§ 34 Abs. 1 GrO UB, § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4, § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4, § 25 Abs. 1 Sätze 5 und 6 GrO UBt, § 63a GrO FHH, § 16 Abs. 2, § 29, § 37 Abs. 3 GrO FHM, § 41a GrO FHW, § 21a GrO HFF), an der FAU für Fakultätsratswahlen der Studierenden (§ 48 Abs. 1 GrO FAU), an der TUM für die Senatswahl (§ 10 Abs. 3 GrO TUM), an der Uni Würzburg für Studierende (§ 32a GrO UW).

§ 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. ² Mit Ablauf des 30. Juni 2006 tritt die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 15. September 1989 (GVBl S. 475, BayRS 2210-1-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (GVBl S. 896), außer Kraft.

**München, den 16. Juni 2006
Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Dr. Thomas Goppel, Staatsminister**

Normgeschichte der BayHSchWO:

Erste Fassung: 09.10.1974	(GVBl S. 565)
1. ÄV 18.11.1974	(GVBl S. 792)
2. ÄV 29.11.1974	(GVBl S. 805)
3. ÄV 02.04.1976	(GVBl S. 159)
4. ÄV 30.12.1977	(GVBl 1978 S. 19)
Zweite Fassung: 02.10.1978	(GVBl S. 704)
1. ÄV 14.04.1982	(GVBl S. 228)
2. ÄV 04.09.1984	(GVBl S. 336)
Dritte Fassung: 15.09.1989	(GVBl S. 475)
1. ÄV 13.05.1994	(GVBl S. 455)
2. ÄV 12.06.1997	(GVBl S. 199)
3. ÄV 20.10.1998	(GVBl S. 896)
Vierte Fassung: 16.06.2006	(GVBl S. 338)
1. ÄV 25.11.2008	(GVBl S. 951)

Anhang

Checkliste zur Prüfung von Wahlvorschlägen

1. Ist der Wahlvorschlag fristgemäß eingegangen (28. Tag vor dem ersten Wahltag)?
 - Nein: (endgültige) Rückgabe durch Wahlausschuss
2. Ist der Wahlvorschlag schriftlich?
 - Nein: Rückgabe durch Wahlausschuss
3. Ist erkennbar, für welches Organ und welche Gruppe dieser gilt?
 - Nein: Rückgabe durch Wahlausschuss
4. Ist die maximale Anzahl an Kandidaten und Kandidatinnen eingehalten (§ 8 Abs. 2)?
 - Nein: Rückgabe durch Wahlausschuss
5. Sind die Bewerber und Bewerberinnen in dieser Gruppe wählbar?
 - Nein: Streichung durch Wahlleiter oder Wahlleiterin
6. Sind alle Angaben (Name, Vorname, Fakultät und evtl. Geburtsdatum) gemacht?
 - Nein: Rückgabe durch Wahlausschuss
7. Sind zu viele Angaben auf dem Wahlvorschlag?
 - Ja: Rückgabe durch Wahlausschuss
8. Liegen die schriftlichen Einverständniserklärungen der Kandidaten und Kandidatinnen mit eigenhändiger Unterschrift vor?
 - Nein: Streichung durch Wahlleiter oder Wahlleiterin
9. Liegen Doppelbewerbungen vor?
 - Ja: Streichung durch Wahlleiter oder Wahlleiterin

10. Liegen Doppelunterstützungen vor?
 – Ja: Ungültigkeit dieser Unterstützungen
11. Ist der Wahlvorschlag ausreichend unterstützt (Senat und stud. Konvent: 10, Fakultätsrat: 5; beachte § 8 Abs. 4 Satz 3), mit eigenhändigen Unterschriften?
 – Nein: Rückgabe durch Wahlausschuss

Höchstzahlverfahren nach d'Hondt (Beispiel)

Wahl 2014, Uni Passau

Name des Wahlvorschlags	1. RCDS	2. Juso	3. Piraten	4. Liberale	5 Grüne
Anzahl der Stimmzettel	317	356	132	160	605
Geteilt durch 1:	317,00 (3)	356,00 (2)	132,00 (10)	160,00 (8)	605,00 (1)
Geteilt durch 2:	158,50 (7)	178,00 (6)	66,00 ()	80,00 ()	302,50 (4)
Geteilt durch 3:	105,67 (13)	118,67 (12)	44,00 ()	53,33 ()	201,67 (5)
Geteilt durch 4:	79,25 ()	89,00 (15)	33,00 ()	40,00 ()	151,25 (9)
Geteilt durch 5:	63,40 ()	71,20 ()	26,40 ()	32,00 ()	121,00 (11)
Geteilt durch 6:	52,83 ()	59,33 ()	22,00 ()	26,67 ()	100,83 (14)
Geteilt durch 7:	45,29 ()	50,86 ()	18,86 ()	22,86 ()	86,43 (16)
Geteilt durch 8:	39,63 ()	44,50 ()	16,50 ()	20,00 ()	75,63 ()
Sitze im stud. Konvent (16)	3	4	1	1	7

Terminplan

Wahltermine und Abstimmungsräume festlegen	Am Ende des Studienjahres und innerhalb der Vorlesungszeit durch Wahlleiter oder Wahlleiterin	§ 7 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 1
Wahlausschuss einsetzen und Zusammensetzung bekanntmachen	Einsetzung durch Senat und Bekanntmachung durch Wahlleiter oder Wahlleiterin	§ 5 Abs. 3
Bekanntmachung des Wahlausschreibens	Spätestens 49. Tag vor dem 1. Wahltag durch Wahlleiter oder Wahlleiterin	§ 6 Abs. 1
Einreichung der Wahlvorschläge	2 Wochen, die spätestens am 28. Tag vor dem 1. Wahltag enden	§ 8 Abs. 10
Vorprüfung der Wahlvorschläge	Durch Wahlleiter oder Wahlleiterin	§ 8 Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 2
Sitzung des Wahlausschusses mit Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Erste Einberufung durch Wahlleiter oder Wahlleiterin	§ 9 Abs. 1
Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge	Spätestens am 14. Tag vor dem 1. Wahltag durch Wahlleiter oder Wahlleiterin	§ 9 Abs. 3
Erstellen der Stimmzettel		
Versand der Wahlbenachrichtigungen	Vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses durch Wahlleiter oder Wahlleiterin	§ 10 Abs. 1
Auslegung des Wählerverzeichnisses	Die letzten drei Vorlesungstage vor Schließung des Wählerverzeichnisses	§ 4 Abs. 3 Satz 2
Schließung des Wählerverzeichnisses	Am 28. Tag vor dem 1. Wahltag	§ 4 Abs. 3 Satz 1
Fristende für Erinnerung gegen das Wählerverzeichnis	1. Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses	§ 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1
Entscheidung über die Erinnerung gegen das Wählerverzeichnis	Spätestens innerhalb von 4 Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses durch Wahlleiter oder Wahlleiterin	§ 4 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2

Beantragung der Übersendung der Briefwahlunterlagen	Spätestens am 14. Tag vor dem 1. Wahltag	§ 12 Abs. 2 Satz 1
Versand der Briefwahlunterlagen	Unverzüglich, aber erst nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge durch Wahlleiter oder Wahlleiterin	§ 12 Abs. 2 Satz 2
Beantragung der Aushändigung der Briefwahlunterlagen	Spätestens am 7. Tag vor dem 1. Wahltag	§ 12 Abs. 2 Satz 1
Stimmabgabe	An bis zu drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen, jeweils von 9.00 bis spätestens 18.00 Uhr	§ 7 Abs. 2 Satz 2
Behandlung der eingegangenen Briefwahlumschläge	Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe und vor Beginn der Stimmauszählung	§ 12 Abs. 4
Stimmauszählung	Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe bis in der Regel spätestens zum 7. Tag nach Beendigung der Stimmabgabe	§ 13 Abs. 1
Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses	Durch Wahlleiter oder Wahlleiterin	§ 14 Abs. 1 Satz 3
Benachrichtigung der Gewählten	Unverzüglich, schriftlich und gegen Nachweis durch Wahlleiter oder Wahlleiterin	§ 16 Abs. 1 Satz 1
Fristende für die Wahlanfechtung	Innerhalb von 7 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 18 Abs. 1
Einladung zur konstituierenden Sitzung des studentischen Konvents	Zu Beginn der Amtszeit durch Präsident oder Präsidentin	vgl. Art. 53 Abs. 3 BayHSchG

Auszug aus dem Bayerischen Hochschulgesetz

Art. 17 BayHSchG Mitglieder der Hochschule

(1) ¹ Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG), die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 BayHSchPG), die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Studierenden. ² Mitglieder sind auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen sowie Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist. ³ Die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen nach Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayHSchPG und die Mitglieder nach Satz 2 nehmen nicht an den Wahlen zu den Organen teil. ⁴ Im Übrigen nehmen nur nebenberuflich Tätige, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt, an den Wahlen zu den Organen teil. ⁵ Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Rechte und Pflichten von Mitgliedern auch Personen haben, die, ohne Mitglieder nach den Sätzen 1 und 2 zu sein, mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule tätig sind; die Grundordnung regelt auch deren Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Abs. 2. ⁶ Die Grundordnung kann vorsehen, dass weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende und Doktoranden, die an der Hochschule einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni), Mitglieder der Hochschule sind; sie werden keiner Mitgliedergruppe nach Abs. 2 zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2

mit und gelten nicht als Mitglieder der Hochschule im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Satz 2.

(2)¹ Für die Vertretung der Mitglieder in den Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen),

2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),

3. die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),

4. die Studierenden.

² Die Lehrbeauftragten an den Hochschulen für Musik gehören für die Vertretung in den Gremien der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 an; Abs. 1 Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden. ³ An der Hochschule für Fernsehen und Film haben Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen, soweit sie nicht Professoren oder Professorinnen sind, die gleichen Mitgliedschaftsrechte und –pflichten wie diese; bei der Anwendung des Art. 21 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 Satz 1, Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 92 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie des Art. 18 BayHSchPG sind sie Professoren und Professorinnen gleichgestellt. ⁴ Kommt für ein Mitglied die Zugehörigkeit zu mehr als einer der Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zunächst aufgeführten Gruppe. ⁵ Abweichend von Satz 4 bleiben Studierende, die als nebenberufliche studentische Hilfskräfte (Art. 33

Abs. 2 BayHSchPG) bestellt sind, der Gruppe der Studierenden zugeordnet.

Art. 25 BayHSchG Senat

(1)¹ Dem Senat gehören an:

- 1. sechs Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),*
- 2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),*
- 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),*
- 4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden und*
- 5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.*

² Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Satz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 auf sieben. ³ Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören, wenn die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert ist. ⁴ Die Mitglieder der Hochschulleitung und der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin wirken in den Sitzungen beratend mit.

(2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(3) Der Senat

- 1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,*
- 2. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,*
- 3. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,*
- 4. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,*
- 5. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen Stellung,*
- 6. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,*
- 7. beschließt über die Erteilung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule,*
- 8. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist,*
- 9. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,*
- 10. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist.*

(4)¹ Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen.² In diesen Ausschüssen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.

Art. 31 BayHSchG Fakultätsrat

(1)¹ Dem Fakultätsrat gehören an

- 1. der Dekan oder die Dekanin,*
- 2. der Prodekan oder die Prodekanin sowie etwaige weitere Prodekane oder Prodekaninnen,*
- 3. der Studiendekan oder die Studiendekanin oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,*
- 4. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),*
- 5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),*
- 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),*
- 7. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,*
- 8. die Frauenbeauftragte.*

² Die Grundordnung kann bestimmen, dass

- 1. dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen nach Satz 1 Nrn. 4 bis 7 angehört,*

2. bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen sowie Promotionen betreffen, alle Professoren und Professorinnen der Fakultät berechtigt sind, stimmberechtigt mitzuwirken,

3. bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

³ Art. 34 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 gelten für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München entsprechend.

(2) ¹ Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder der Dekanin oder eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist. ² Der Fakultätsrat soll seine Beratungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken und, soweit dies die Art der Angelegenheit zulässt, diese dem Dekan oder der Dekanin allgemein oder im Einzelfall zur Erledigung zuweisen.

(3) Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen; in diesen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder eines Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte der Fakultät ist Mitglied dieser Ausschüsse.

Art. 37 BayHSchG Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(1) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Professoren und Professorinnen, die auf Grund einer Regelung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder nach Art. 65 Abs. 8 mitwirkungsberechtigt sind, werden bei der Bestimmung der Mehrheit insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben.

Art. 38 BayHSchG Wahlen

(1)¹ Die Vertreter und Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt; wird in einer Gruppe für die Wahl zum Senat oder Fakultätsrat nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.² Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört.³ Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.⁴ Die Wahlen nach Satz 1 einschließlich der Amtszeiten werden durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) geregelt, in der insbesondere der für die Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit maßgebliche Zeitpunkt festzulegen ist.⁵ Abwahl ist nicht möglich.

(2) Die Grundordnung regelt die weiteren nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahlen.

Art. 39 BayHSchG Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

¹ Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung, Dekan oder Dekanin, Vertreter oder Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin oder Mitglied des Klinikumsvorstands unvereinbar. ² Das Amt des Dekans oder der Dekanin ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar. ³ Ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird. ⁴ Die Grundordnung kann vorsehen, dass weitere Ämter miteinander unvereinbar sind.

Art. 40 BayHSchG Zusammensetzung von Gremien

(1) ¹ Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter und Vertreterinnen gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. ² Verfügen die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat oder Fakultätsrat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Zahl von Vertretern und Vertreterinnen; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden eines Vertreters oder einer Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen wegen des Fehlens eines gewählten Er-

satzmitglieds die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.

(2) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen dieser Gremien; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

Art. 52 BayHSchG Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in Hochschulorganen mit.

(2)¹ Dem studentischen Konvent gehören an:

- 1. die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,*
- 2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie*
- 3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.*

² Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten; verdoppelt sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Art. 34 Abs. 2 Satz 2, gehören dem Fachschaftenrat nur die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an, auf die bei der Wahl des Fakultätsrats die beiden ersten Sitze entfallen. ³ Die Vertreter und Ver-

treterinnen nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt; Art. 38 Abs. 1 gilt entsprechend.⁴ Bestehen an einer Hochschule keine Fakultäten, gehören dem studentischen Konvent anstelle der Mitglieder nach Nrn. 2 und 3 weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Sinn des Satzes 3 an, deren Zahl in der Grundordnung festgelegt wird.

(3)¹ Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Sprecher- und Sprecherinnenrat zu bilden.² Dieser besteht aus sechs Personen, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat an.³ In den Sprecher- und Sprecherinnenrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom studentischen Konvent bestimmt.⁴ Das erste Zusammentreten des studentischen Konvents wird bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden aus der Mitte des studentischen Konvents vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet.⁵ Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen.⁶ Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.⁷ Bestehen an einer Hochschule keine Fakultäten, gehören dem Sprecher- und Sprecherinnenrat sechs Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an; Mitglieder nach Halbsatz 1 sind die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat sowie diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat weitere Sitze entfallen würden.

(4)¹ Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecher- und Sprecherinnenrats sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,

2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,

3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,

4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

² Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecher- und Sprecherinnenrats nicht gebunden. ³ Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ⁴ Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ⁵ Der Sprecher- und Sprecherinnenrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

(5)¹ Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ² Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³ Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000

Studierende um eins. ⁴ Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden. ⁵ Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher oder von der Fachschaftssprecherin einzuberufen. ⁶ Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend. ⁷ Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Abs. 4 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ⁸ Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) ¹ Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung, insbesondere nach Art. 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2, erstrecken sich auch auf den studentischen Konvent, den Fachschaftenrat, den Sprecher- und Sprecherinnenrat und die Fachschaftsvertretungen. ² Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des studentischen Konvents, des Sprecher- und Sprecherinnenrats oder der Fachschaftsvertretungen die nach Art. 53 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

*(7) Die Grundordnung regelt das Nähere über das Zusammen-
treten, die Beschlussfassung und die laufenden Arbeiten des
studentischen Konvents, des Fachschaftenrats, des Sprecher-
und Sprecherinnenrats und der Fachschaftsvertretungen.*

Sachverzeichnis

A

Ablehnung · 48, 57, 58, 84, 109,
123, 124
Abordnung · 38
Abstimmung · 27
Abstimmungsraum · 30, 55, 63,
86, 88, 93, 100
Abteilungsleiter und -leiterinnen
· 25, 32
Abweichungen · 17, 19
Akademische Räte und Rätinnen
· 32, 33, 40
Akteneinsicht · 118
Altersteilzeit · 36, 39, 40
Amtszeit · 14, 23, 48, 67, 68, 83,
84, 108, 111, 112, 117, 125,
126, 127
Anfechtung · 57, 58, 85, 113,
114, 115, 117, 120, 121, 122,
123, 124, 127
Annahme · 56, 57, 108, 109
Anträge · 56, 96, 98
Arbeitnehmer und
Arbeitnehmerinnen · 25, 37
Arbeitszeit · 33, 34, 36, 38, 39,
61
Assistenten und Assistentinnen ·
128
aufschiebende Wirkung · 84
Aufwandsentschädigung · 61

Auslandsaufenthalt · 111
Auslegung · 49, 50, 51
Ausscheiden · 48, 52, 59, 73
Ausschlussfrist · 50, 78, 82, 99,
110, 116, 122
Ausschüsse · 21
außerplanmäßige Professoren
und Professorinnen · 31, 33
Ausweisung · 90, 95
Auszählung · 54, 57, 93, 97, 100,
103, 106, 113

B

Beamte und Beamtinnen · 25,
37, 38
Beeinflussung · 56, 88, 91, 92,
116
Bekanntgabe · 48, 85, 96, 113,
121, 122, 124
Bekanntmachung · 54, 55, 56,
57, 66, 74, 81, 84, 105, 115,
119, 120
Benachrichtigung · 48, 87, 108,
124
Berichtigung · 46, 47, 48, 51, 55,
57, 58, 86, 106, 117
Beschlussfähigkeit · 56, 61, 62
Bestellung · 59
Beurlaubung · 38

Bezeichnung des Studiengangs ·
75
Blockmodell der Altersteilzeit ·
36, 39, 40
Briefwahl · 29, 57, 64, 65, 86, 96,
97, 99, 100, 101, 116, 123,
124

D

Datenschutz · 50
Dekan oder Dekanin · 110
d'Hondt · 103
Doktoranden und
Doktorandinnen · 35
Drittmittelbeschäftigte · 37

E

ehrenamtlich · 53, 61
einstweilige Anordnung · 51, 85,
121
Einverständniserklärung · 55, 71,
73
elektronische Form · 45, 49, 87,
96
elektronische Signatur · 98
elektronische Wahl · 91
Elternzeit · 39, 111
E-Mail · 96, 98
entpflichtete Professoren und
Professorinnen · 31
Erfolgswert · 28

Erinnerung · 45, 46, 50, 51, 55,
120, 121, 122, 123
Ersatzvertreter und -
vertreterinnen · 42, 48, 52,
59, 60, 103, 104, 105, 106,
111, 112, 116
erweiterte Hochschulleitung · 21
erweiterter Senat · 18
Exmatrikulation · 33, 48
Experimentierklausel · 17, 129

F

Fachgruppen · 18
Fachschaften · 17, 20, 22, 23, 66,
69, 73
Fachschaftenrat · 18, 19, 21, 125
Fachschaftssprecher
oder -sprecherin · 22
Fakultät · 22, 23, 24, 34, 36, 37,
41, 42, 44, 51, 57, 65, 67, 70,
74, 86, 87, 92, 105
Fakultätskonvent · 19
Fakultätsrat · 14, 15, 16, 17, 18,
19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 34,
35, 36, 37, 41, 46, 65, 66, 67,
69, 70, 72, 73, 89, 92, 124,
126, 130
Fakultätsvollversammlung · 21
Fehler · 27, 114
Feiertag · 50, 115
Fernschreiben · 96
Feststellung · 14, 48, 57, 58, 82,
103, 104, 106, 113, 114

Forschungseinrichtungen · 37
Frist · 53, 64, 66, 68, 72, 74, 77,
78, 79, 80, 81, 82, 99, 109,
110, 115, 116, 120, 121, 122,
123
Fristbeginn · 81
Fristende · 50, 78, 82, 99, 115,
121, 122
Fristversäumung · 50, 79, 82, 99,
110, 115
Führerschein · 95

G

Geburtsdatum · 45, 49, 50, 70,
74
Gesamtbezeichnung · 70, 75, 76,
80, 81
gesetzliche Frist · 78, 82, 99, 110,
116
Grundordnung · 16, 23, 26, 35,
59, 94, 110, 120, 125, 128,
130
Grundrechte · 27
Gültigkeit · 58, 74, 77, 79, 80, 85,
100, 101, 103

H

Häufelung · 89, 90, 93
Hauptberuflichkeit · 32, 33, 37,
38, 40, 53
Hochschulangehörige · 35

Hochschule für Fernsehen und
Film · 25, 32, 130
Hochschule für Musik · 18, 19,
20, 25, 32
Hochschulgruppen · 27, 28, 66
Hochschullehrer
und -lehrerinnen · 16, 17, 23,
24, 25, 31, 32, 36, 39, 108,
112
Hochschulleitung · 21, 23, 24,
35, 42, 109, 110, 111, 112,
119, 122, 127
Hochschulrat · 20
Hochschulverwaltung · 44, 45,
46
Höchstzahlverfahren · 29
Honorarprofessoren
und -professorinnen · 31, 32

I

Immatrikulation · 33, 34, 41, 42,
48

J

Juniorprofessoren
und -professorinnen · 25, 31

K

Kanzler oder Kanzlerin · 17, 52,
110

Kennwort · 75
Klage · 51, 81, 83, 84, 85, 117,
119, 120, 121
Klinikumsvorstand · 110
Kommissionen · 21
Konvent der Fachschaften · 17,
19, 20
Konvent der wissenschaftlichen
und künstlerischen
Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen · 16, 21
Konvent, studentischer · 14, 15,
16, 18, 19, 20, 21, 23, 26, 37,
46, 65, 66, 67, 68, 72, 76, 124,
125, 126
Kosten · 120
Krankheit · 111
Kumulieren · 89, 90, 93
Kunsthochschule · 17, 19, 20, 70

L

Lehrbeauftragte · 25, 32, 33
Lehrkräfte für besondere
Aufgaben · 25, 32
Lichtbildausweis · 95
Listenwahl · 25, 29, 101, 125
Los · 27, 53, 58, 79, 104, 105

M

Mehrheitswahl · 25, 28, 90, 95,
125

Mitgliedergruppen · 15, 16, 21,
24, 25, 29, 31, 35, 36, 37, 38,
40, 41, 44, 51, 52, 59, 64, 66,
69, 86, 90, 103, 110, 127, 128
Mutterschutz · 38

N

Nachrücken · 23, 111
Nachwahl · 42, 57
Nachweis · 57, 108, 110
Nebenberuflichkeit · 31, 32, 33,
34, 36, 37, 38, 39, 41, 59
Neuwahl · 43, 57, 126, 127

O

Oberassistenten und
Oberassistentinnen · 128
Oberingenieure und
Oberingenieurinnen · 128

P

Panaschieren · 94, 128, 129, 130
Personal · 33, 61
Personalausweis · 95
Personenwahl · 25, 26, 29, 79,
86, 105, 125
Präsident oder Präsidentin · 17
Privatdozenten und
Privatdozentinnen · 31, 32

Professoren und Professorinnen
· 16, 17, 23, 24, 25, 31, 32, 36,
39, 108, 112
außerplanmäßige · 31, 33
entpflichtete · 31
Honorarprofessoren
und -professorinnen · 31,
32
im Ruhestand · 31
Juniorprofessoren
und -professorinnen · 31
teilzeit beschäftigte · 31
Prüfungsorgane · 36

Q

Quorum · 63

R

Rechenfehler · 57, 103, 115
Rechtsbehelfsbelehrung · 113
Reisepass · 95
Rücktritt · 109

S

Samstag · 45, 46, 49, 79, 115
Schreibfehler · 57, 75, 103, 115
Schriftlichkeit · 45, 46, 49, 55,
57, 71, 72, 73, 77, 96, 97, 98,
108, 109, 113, 114

Senat · 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21,
23, 25, 26, 36, 37, 46, 52, 65,
66, 67, 69, 70, 72, 89, 105,
108, 118, 124, 126, 130
Senatoren und Senatorinnen ·
18, 20
Sichtblenden · 29
Sitzverteilung · 17, 20, 24, 113,
114, 117, 130
Sonntag · 115
sonstige Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen · 16, 25, 33,
37, 39
spezielle Studienangebote · 34
Sprecher- und Sprecherinnenrat
· 20, 29, 68
Staatsbürgerschaft · 37
Stichtag · 74
Stimmabgabe · 30, 58, 67, 68,
74, 83, 86, 87, 88, 90, 91, 92,
94, 96, 97, 100, 101, 121,
123, 126
Stimmauszählung · 29, 60
Stimmenverteilung · 117
Stimmrecht · 24
Stimmrechtsübertragung · 60
Stimmzettel · 27, 29, 47, 49, 54,
55, 56, 58, 78, 79, 86, 87, 88,
89, 90, 91, 96, 97, 100, 101,
102, 103, 105, 106, 108, 128,
130
Streichung · 55, 74, 76, 77
Studentenausweis · 95
studentische Hilfskräfte · 34, 41

Studentischer Konvent · 14, 15,
16, 18, 19, 20, 21, 23, 26, 37,
46, 65, 66, 67, 68, 72, 76, 124,
125, 126

Studierende · 15, 16, 21, 22, 23,
25, 29, 33, 34, 37, 41, 61, 65,
67, 68, 69, 70, 73, 124, 125,
126, 127

T

Telefax · 96, 98
Telefon · 98
Telegramm · 96

U

Umlaufverfahren · 62
Ungenauigkeiten · 75
Ungültigerklärung · 15, 58, 84,
119
Ungültigkeit · 58, 81, 101, 130
Unrichtigkeiten · 57, 103, 106,
115
Unterschrift · 70, 71, 73, 77, 98,
109
Unterstützer und
Unterstützerinnen · 70, 72,
73, 76, 80, 126
Unvereinbarkeit · 110
Unverzüglich · 51, 80, 99, 100,
101, 109, 118
Urlaub · 39
Urne · 90

Urnen · 54, 55, 88, 100

V

Verbrechen · 43
Verdoppelung · 18
Verdunkelung · 116
Vergehen · 43
Verhältniswahl · 25, 28, 88, 93,
95, 125
Versammlung · 18
Verständigung · 57, 109, 110
Verwaltungsakt · 51, 74, 76, 81,
82, 109, 119
Vollversammlung · 21
Vorlesungszeit · 45, 49, 115

W

Wahlanfechtung · 85
Wahlausschreiben · 54, 55, 63,
64, 65, 66, 78, 105, 126
Wahlausschuss · 52, 53, 54, 55,
56, 57, 58, 59, 60, 61, 74, 79,
80, 81, 84, 86, 101, 103, 104,
105, 108, 109, 111, 112, 113,
114, 117, 118, 119, 120, 121,
122
Wahlbenachrichtigung · 50, 62,
64, 65, 86, 87, 95, 99
Wahlberechtigte · 26, 44, 50, 71,
85, 96, 99, 115, 116, 120
Wahlberechtigung · 14, 24, 29,
31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38,

39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46,
 47, 48, 49, 51, 52, 59, 65, 70,
 77, 78, 111, 113, 114, 124
 Wahlbeteiligung · 54, 62, 63, 66,
 69, 87
 Wahldurchführung · 54, 58
 Wählerbeeinflussung · 30, 91
 Wahlergebnis · 15, 28, 57, 58,
 68, 82, 84, 85, 90, 103, 104,
 105, 106, 108, 113, 114, 116,
 120, 121, 124
 Wählerverzeichnis · 15, 34, 36,
 38, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 48,
 49, 50, 51, 54, 55, 56, 64, 78,
 85, 86, 87, 90, 96, 97, 99, 113,
 114, 117, 120, 121, 123, 125,
 127
 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen
 · 53, 56, 58, 60, 88, 93
 Wahlkabine · 29, 30
 Wahlleiter oder Wahlleiterin ·
 45, 46, 52, 53, 54, 58, 60, 63,
 67, 70, 71, 72, 78, 79, 80, 86,
 88, 92, 96, 97, 98, 103, 106,
 108, 109, 110, 113, 114, 115,
 117, 120, 121, 127
 Wahllokal · 63
 Wahlniederschrift · 108
 Wahlorgane · 52, 53, 54, 59, 60,
 63, 70, 114
 Wahlprüfung · 83, 106, 113, 114,
 119
 Wahlrechtsgrundsätze · 25, 26,
 116, 124
 freie Wahl · 29, 30
 geheime Wahl · 29, 97, 102
 gleiche Wahl · 27
 unmittelbare Wahl · 30
 Wahltag · 45, 47, 50, 63, 68, 72,
 78, 79, 91
 Wahltermin · 55, 57, 63
 Wahlunterlagen · 56, 58, 85, 86,
 96, 108
 Wahlurnen · 54, 55, 88, 100
 Wahlverfahren · 27, 54, 63, 114
 Wahlvorbereitung · 54, 58
 Wahlvorgang · 27, 83
 Wahlvorschlag · 25, 26, 27, 29,
 49, 55, 56, 58, 64, 66, 69, 70,
 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78,
 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86,
 88, 89, 90, 92, 93, 96, 100,
 101, 103, 104, 106, 107, 121,
 123, 125, 126, 127, 128, 129
 Wahlvorschriften · 116, 117
 Wahlvorstand · 30, 88, 90, 91,
 93, 95, 108
 Werktag · 45, 49, 115, 120, 123
 wichtiger Grund · 48, 57, 58, 60,
 109, 110, 111, 112
 Widerspruch · 85
 Wiedereinsetzung in den vorigen
 Stand · 50, 78, 82, 99, 110,
 116
 Wiederholungswahl · 57, 58,
 113, 114
 wissenschaftliche und
 künstlerische Mitarbeiter und
 Mitarbeiterinnen · 16, 17, 21,

25, 32, 33, 37, 38, 39, 41, 112,
127

Hilfskräfte · 32, 41

Z

Zählkandidaten und -
kandidatinnen · 107

Zählwert · 28

Zeit der Stimmabgabe · 55, 57,
63, 64, 67, 68, 91, 114, 125,
126, 127

Zeitraum · 63, 64, 68, 72, 78, 87,
123

Zugehörigkeit · 35, 40, 42, 65,
70, 71, 75, 87, 129

Zulassung · 58, 72, 77, 79, 80, 82,
83, 84, 85, 129

Zusammensetzung · 15, 17, 52,
55, 63, 84, 109, 120

Zusatz · 102

Zustellung · 110, 118